Bundesministerium
Inneres

Sonderrichtlinie

des

Bundesministeriums für Inneres

zu Förderungsmaßnahmen im Bereich der Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen sowie Nationalen Förderungen im Bereich des Fremdenwesens

für den Zeitraum 2021 – 2027

gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zur Abwicklung von nationalen Förderungen (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung

Version 2.0

August 2026

Inhalt

1. Präambel 4

2. Rechtsgrundlagen 5

3. Ziele 7

3.1. Ziele und Indikatoren 7

3.1.1. Bereich Asyl/ AMIF Spezifisches Ziel 1(SZ1) GEAS 7

3.1.2 Bereich Rückkehr/ AMIF Spezifisches Ziel 2 (SZ3): Rückkehr/Rückführung 14

3.1.3 Bereich Asyl/Ziel 4: (ergänzende) Nationale Projekte 18

3.2 Zielgruppe 21

3.3 Evaluierung der Sonderrichtlinie 22

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe 25

4.1 Förderungsgegenstand 25

4.2 Förderungswerber 30

4.3 Art und Höhe der Förderung 30

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen 32

5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen 32

5.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen 34

5.3 Projektpartnerschaften 35

5.4 Allgemeine Förderungsbedingungen 36

6 Förderbare Kosten 39

6.1 Allgemeine Bestimmungen zu den förderbaren Kosten 39

6.2 Förderbare Kosten nach dem Prinzip der vereinfachten Kostenoptionen (SCOs) 40

6.3 Förderbare Kosten nach Realkostenprinzip 41

6.3.1 Einnahmen 42

6.3.2 Ausgaben 43

6.3.2.1.2 Sachkosten 47

6.3.2.1.3 Unteraufträge 53

6.3.3 Spezifische Regelungen 58

7 Ablauf der Förderungsgewährung 63

7.1 Ansuchen 63

7.2 Förderungsentscheidung 63

7.3 Förderungsvertrag 65

7.3.1 Auszahlung der Förderung *66*

7.3.2 Berichtspflichten für Förderungsnehmer *67*

7.3.3 Datenverarbeitung *68*

7.3.4 Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks *69*

7.3.5 Rückforderungen *70*

7.3.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht *72*

7.4 Änderungen während der Projektdurchführung 73

8. Kontrolle, Auszahlung, Evaluierung **75**

8.1 Nachweispflichten 75

8.1.1 Termin der Berichtslegung *75*

8.1.2 Abrechnungsunterlagen für den Bereich des Realkostennachweises *75*

8.2 Kontrolle 78

8.3 Auszahlung der Förderung 81

9. Geltungsdauer **83**

10. Anhänge **84**

Anhang 1: Glossar 84

Anhang 2: Dokument „Methodologie zur Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen bei der Förderung von EU-Projekten im Rahmen des AMIF 2021-2027“ 85

Anhang 3: Dokument „Übersichtstabellen zur Methodologie vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen des AMIF 2021-2027“ 85

1. Präambel

Ausgangslage und Motive des Förderungsgebers

Die nationalen Bestimmungen, das heißt, die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), sehen vor, dass Förderungsprogramme in Form von Sonderrichtlinien rechtlich umzusetzen sind. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wurde gegenständliche Sonderrichtlinie erstellt, die unter anderem die vorgesehenen Förderfähigkeitsbestimmungen enthält, die darauf abzielen, ein effizientes und effektives Abwickeln der Förderungen zu gewährleisten.

Die Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres gelten ausschließlich für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen im von der EU eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds II (AMIF II) sowie bei Nationalen Förderprojekten im Bereich des Fremdenwesens im Zeitraum 2021 – 2027.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Sonderrichtlinie als geschlechtsneutral zu verstehen sind.

2. Rechtsgrundlagen

Folgende maßgeblichen Rechtsgrundlagen, in den jeweils geltenden Fassungen, einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere hervorzuheben:

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (kurz: Dachverordnung);
- Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Errichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes;
- Die den AMIF betreffenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte;
- Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
- Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009;
- Jährliches Bundesfinanzgesetz (BFG);
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004;
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005;
- Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGstG)
- Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012;

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 - BHV 2013), BGBl. II Nr. 166/2010;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014; die ARR 2014 sind subsidiär zu den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie auf Projekte, die auf Basis dieser Sonderrichtlinie gefördert werden, anwendbar;
- Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Grundsatzverordnung – WFA-GV) BGBl. II Nr. 489/2012;
- Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen und Vorberechtigungen) sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (Vorhabensverordnung), BGBL. II Nr. 22/2013; Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz;
- Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz (BFG) und rollierenden Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG);
- Weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel das DSG, die RGV oder das EStG).

3. Ziele

3.1. Ziele und Indikatoren

Ausgehend von den strategischen Rahmenbedingungen der Ressortstrategie des Bundesministeriums für Inneres, sollen im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie Maßnahmen gefördert werden, die der Erreichung der Wirkungsziele

1) Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisteten zu können im Sinne der Untergliederung 18 Fremdenwesen im Bundesvoranschlag des Jahres 2022
2) Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration im Sinne der Untergliederung 18 Fremdenwesen im Bundesvoranschlag des Jahres 2022

sowie der Umsetzung des Handlungsfelds „Asyl, Migration und Rückkehr“ der Förderstrategie des BMI dienen.

Die Wirkungsziele sind wie folgt definiert:

- Das Wirkungsziel 1) soll sicherstellen, dass auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechender Schutz gewährleistet ist.
- Das Wirkungsziel 2) soll sicherstellen, dass irreguläre Migration reduziert wird und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgt.

Hierzu werden nachfolgende Förderungsziele, die anhand der jeweils angegeben Indikatoren evaluiert werden, festgelegt:

3.1.1. Bereich Asyl/ AMIF Spezifisches Ziel 1 (SZ1) GEAS

a) Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme im Bereich der Dienstleistungen (gem. Anhang II, 1 (b) VERORDNUNG(EU) 2021/1147)

SZ1; Ziel 1: Psychologische Betreuung VO (EU) 2021/1147 (gem. Anhang III, 2 (d) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

Zur Unterstützung der Zielgruppe sollen Projekte, die professionelle flüchtlingsspezifische, kultursensible und dolmetsch gestützte Psychotherapie bzw. psychologische Betreuung – insbesondere für gefährdete Gruppen, wie Opfer von Menschenhandel und UMF – zum Inhalt haben, umgesetzt werden. Trauma-spezifische, dolmetsch gestützte Psychotherapie und psychologische Behandlung ist ein Angebot, das vom regulären Gesundheitssystem nicht geleistet werden kann. Psychotherapie ist jedoch neben fallweise notwendiger flankierender medikamentöser Behandlung die geeignetste Therapieform zur Behandlung Trauma bedingter Folgestörungen.

SZ1; Ziel 1: Kennzahl 1: Zahl der Teilnehmer, die psychologische Betreuung in Anspruch genommen haben

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der betreuten Personen der Zielgruppe

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüst in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 33.000

SZ1; Ziel 1: Kennzahl 2: Zahl der schutzbedürftigen Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben

Berechnungsmethode: Anzahl der besonders vulnerablen Personen (Opfer von Menschenhandel insbesondere von Frauen und Kindern), Gesamtzahl der betreuten Personen der Zielgruppe;

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüst in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 20.000

SZ1; Ziel 1: Kennzahl 3: Zahl der Psychologischen Betreuungsstunden

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der geleisteten Betreuungsstunden

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 150.000

SZ1; Ziel 2: Effektiver Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung (gem. Anhang III, 2 (b) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Ausreichende Information der Betroffenen zur Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz bzw. besonderem Schutz als Opfer von Menschenhandel oder Gewalt;
- Kostenlose, unabhängige und vertrauliche rechtliche Beratung im Asylverfahren ergänzend zu den gemäß Verfahrensrichtlinie verpflichtend vorgesehenen Rechtsberatungen;
- Schutz und Rechtsstellung von geflüchteten oder ausgebeuteten Kindern soll durch schnelle Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sowie minderjährige Opfer des Menschenhandels durch die Kinder- und Jugendhilfe und Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren, besonderes Augenmerk im Asylverfahren auf UMF, verbessert werden.

SZ1; Ziel 2: Kennzahl 1: Zahl der Teilnehmer, die Beratungen im asylrechtlichen Verfahren in Anspruch genommen haben
Berechnungsmethode: Gesamtzahl der beratenen Personen der Zielgruppe
Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 40.000

b) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten i.Z.m. dem GEAS (gem. Anhang II, 1 (a) VO (EU) 2021/1147)

SZ1; Ziel 3: Schulung von Mitarbeitern und relevanter Akteure (gem. Anhang III, 1 (b) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels: Beschleunigung der Herbeiführung von Rechtssicherheit für die Zielgruppe unter Einhaltung der nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben und die Sicherstellung der qualitativ hochwertigen und humanen Abwicklung der Verfahren, wodurch nicht zuletzt eine Reduktion der Zurückverweisungen durch die 2. Instanz erreicht werden soll.

SZ1; Ziel 3: Kennzahl 1: Zahl der Teilnehmer, die Schulungsmaßnahmen in Anspruch genommen haben

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der Personen aus der Asylverwaltung und der Asylbehörde und der im Asylbereich relevanten Dolmetscher, die erfolgreich an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI sowie des BFA, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 14.000

SZ1; Ziel 3: Kennzahl 2: Zahl der Schulungseinheiten im asylrechtlichen Verfahren

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der Einheiten, die im Rahmen der Weiterbildung für Personen aus der Asylverwaltung und der Asylbehörde und der im Asylbereich relevanten Dolmetscher, die erfolgreich an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, stattgefunden haben.

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI sowie des BFA; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 100.000

SZ1; Ziel 3: Kennzahl 3: Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden;

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden;

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI sowie des BFA; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 6.000

SZ1; Ziel 3: Kennzahl 4: Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildung als nützlich für ihre Arbeit erachten;

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der Teilnehmer, die im Rahmen ihrer Befragung angegeben haben, die Aus- und Fortbildung sei nützlich für ihre Arbeit.

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI sowie des BFA; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 6.000

SZ1; Ziel 4: EURODAC (gem. Anhang III, 1 (b) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Ungestörter und reibungsloser Betrieb der IT-Systeme
- Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte und illegaler Aufenthalte innerhalb der EU

In dieser Maßnahme geht es um den Ausbau und die Adaptierung von Eurodac. Mit der erwarteten Verbesserung des Systems, durch die noch zu beschließende Verordnung, sollen unter anderem mehr Daten, wie etwa Gesichtsbilder, gesammelt und der Anwendungsbereich und die Speicherdauer erweitert werden. So sollen Daten über Drittstaatsangehörige (DSA) gespeichert werden, die sich illegal in der EU aufhalten, aber keinen Asylantrag gestellt haben und der Zugang für Strafverfolgungsbehörden vereinfacht werden. Mit diesen Adaptierungen sind umfangreiche Analyse-, Entwicklungs- und Testleistungen in Zusammenhang zu bringen.

SZ1; Ziel 4: Kennzahl 1: Anzahl der vorgenommenen bzw. erstellten IT-Funktionalitäten (im System aufgenommene biometrische und alphanumerische Daten)
Berechnungsmethode: Gesamtzahl der erstellten IT-Funktionalitäten
Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüst in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 10

SZ1; Ziel 5: Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen, Durchführung von Forschungsarbeiten, Evaluierung und Monitoring (gem. Anhang III, 1 (d) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Ausbau und Erhöhung der nationalen Fähigkeiten bzw. Kapazitäten zur Sammlung und Auswertung der benötigten Daten

- Schaffung von richtungsweisenden Grundlagen und Informationen für die Entscheidungsfindung

SZ1; Ziel 5: **Kennzahl 1**: Anzahl der Studien

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der erstellten Studien und die Verschriftlichung der abgeleiteten Feststellungen und Empfehlungen zur Optimierung und Qualitätssicherung von Entscheidungen

Quelle: Im Rahmen von Projekten der Fördernehmer durchgeführte Studien

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 5

SZ1; Ziel 6: Herkunftsländerrecherche (gem. Anhang III, 2 (f) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Erhebung der Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern
- Kontinuierliche Analyse der Ländermaterialien;
- Veröffentlichung bzw. Bereitstellung der Informationen in einer gemeinsamen Herkunftsländerinformationsdatenbank und der Austausch bzw. Abgleich dieser Informationen mit anderen Mitgliedsstaaten der EU;
- Durchführung von Fact-Finding-Missions im Bedarfsfall, um aus den gewonnen Informationen Empfehlungen für die mögliche Verbesserung von Schutz und Perspektiven vor Ort zu formulieren;
- Ausbau von Mechanismen für die effiziente Aktualisierung, die Qualitätssicherung und die bedarfsorientierte Bereitstellung der Informationen, um eine hohe Qualität im Verfahren sicherzustellen; national und auf europäischer Ebene in Kooperation mit anderen Herkunftslandinformationseinheiten der Mitgliedsstaaten der EU und European Agency for Asylum (EASO);
- Durchführung von Befragungsprojekten in Herkunftsländern zur Erhebung von quantitativen Daten zur aktuellen Lage vor Ort.

SZ1; Ziel 6: **Kennzahl 1**: Anzahl der Herkunftsländerinformationen

Berechnungsmethode: Täglich verfügbare Dokumente mit aktuellen, gesicherten Informationen zu Herkunftsländern von Asylwerbern in den relevanten elektronischen Datenbanken

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen, Zielzustand am Ende der Förderperiode: 100.000 neu erstellt

c) Hilfs- und Unterstützungsleistungen in Drittstaaten (Herkunfts- Transit- und Erstaufnahmeländer) iRd ext. Dimension: (gem. Anhang II, 1 (c) VO (EU) 2021/1147)

SZ1; Ziel 7: Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten (gem. Anhang III, 2 (h) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Maßnahmen zur Bereitstellung struktureller Aufnahme- und Schutzkapazitäten direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Herkunftsregionen sowie in relevanten Drittstaaten mittels Finanzierung von Infrastruktur, Equipment, als auch durch Aus- und Weiterbildung von benötigtem Personal und Weitergabe von Best-Practice;
- Stärkung der Strukturen vor Ort und Leistung eines Beitrags zur Verhinderung von irregulärer Migration und des Menschenhandels nach Europa und Österreich;
- Verbesserung der Lebensbedingungen sowohl für (potentielle) Flüchtlinge bzw. Verdachtsfälle von Menschenhandel als auch für die lokale Aufnahmegesellschaft.

SZ1; Ziel 7: Kennzahl 1: Spezielle Angebote in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen
Berechnungsmethode: Anzahl der durchgeführten Maßnahmen in Krisenregionen (z.B. Aufbau lokaler Kapazitäten)
Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 5

SZ1; Ziel 7: Kennzahl 2: Aufbau und Stärkung der strukturellen Aufnahme- und Schutzkapazitäten von Drittstaaten
Berechnungsmethode: Anzahl der neu erschaffenen Infrastrukturen
Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüst in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 3

3.1.2 Bereich Rückkehr/ AMIF Spezifisches Ziel 3 (SZ3): Rückkehr/Rückführung

a) Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union (gem. Anhang II, 3 (a) VO (EU) 2021/1147)

SZ3; Ziel 1: Rückkehrberatung sowie effiziente Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter (gem. Anhang III, 4 (g)) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Effiziente und zielgerichtete Gestaltung der Struktur der Rückkehrberatung;
- Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Zielgruppen, etwa Opfer von Menschenhandel oder UMF;
- Ausbau der Rückkehrberatung in Mitgliedsstaaten an der Außengrenze der EU oder auch in Transit- und Erstaufnahmeländern;
- Verbesserung der allgemeinen Informationslage über Möglichkeiten der Rückkehr ins Herkunftsland sowie Entgegenwirkung von Falschinformationen;
- Schaffung einer Verknüpfung der nationalen in Verwendung befindlichen Webapplikation IFA (Integrierte Fremdenapplikation) als Return Case Management System mit der Frontex Webapplikation FAR im Bereich Charter- und Einzelrückführungen;
- Nationale Gewährleistung von reibungslosen und wirksamen Rückführungen durch Schulungen der Mitarbeiter;
- Erzielung von Qualitätssicherung und -steigerung in Verfahrensentscheidungen;
- Erstellung von zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien, um Fremde bestmöglich über den Verfahrensablauf informieren zu können;
- Durchführung von themenbezogenen Informationsveranstaltungen zur Qualitätssicherung.

SZ3; Ziel 1: Kennzahl 1: Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen im Rückkehrbereich,
Berechnungsmethode: Gesamtzahl der ausgebildeten Personen
Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen,
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 200

SZ3; Ziel 1: Kennzahl 2: Zahl der Personen, denen Rückkehrberatung zuteilwurde

Berechnungsmethode: Gesamtzahl der beratenen Personen

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 7.000

SZ3; Ziel 2: Durchführung von zwangsweisen Rückführungen (gem. Anhang III, 4 (h) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Ausbau der Kooperation mit der EU-Agentur FRONTEX, speziell in der Charter-Organisation;
- Bestmögliche Nutzung des Unterstützungsangebots von FRONTEX in sämtlichen im Zusammenhang mit der zwangsweisen Rückkehr stehenden Rückkehr-Belangen (Rückkehrvorbereitung, Rückkehrkooperationen, Reintegration);
- Verstärkter Austausch mit anderen Mitgliedsstaaten der EU/internationalen Partnern;
- Flexible Anpassung an situativen Bedarf (z.B. Covid-Testungen) und wo Verbesserungen der Schubhaftbedingungen notwendig sind;
- Umsetzung etwaiger Schengen-Evaluierungs-Empfehlungen, um die Einhaltung höchster Standards iRv. zwangsweisen Rückführungen auch zukünftig aufrecht zu erhalten;
- Stärkung des bestehenden Überwachungssystems bei zwangsweisen Rückführungen.

SZ3; Ziel 2: Kennzahl 1: Zahl der Personen, die abgeschoben wurden

Berechnungsmethode: Zahl der abgeschobenen Personen

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, des BMI, des BFA, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 500

b) Verringerung der Anreize für irreguläre Migration (gem. Anhang II, 3 (b) VO (EU) 2021/1147)

SZ3; Ziel 3: Kommunikations- und Informationsmaßnahmen (gem. Anhang III, 4 (i) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und andere mögliche Alternativen;
- Entgegenwirken von Falschinformationen, um irreguläre Migration zu verhindern.

SZ3; Ziel 3: Kennzahl 1: Zahl der Kampagnen

Berechnungsmethode: Anzahl der durchgeführten Kampagnen

Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 6

c) Forcierung der freiwilligen Rückkehr und Ausbau von Reintegrationsprogrammen: (gem. Anhang II, 3 (c) und Anhang IV VO (EU) 2021/1147)

SZ3; Ziel 4: Anreiz zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme (gem. Anhang III, 4 (i) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Aufbau von wirksamen Unterstützungsleistungen nach der Ankunft;
- Steigerung des Anreizes und der Effektivität der freiwilligen Rückkehr;
- Ermöglichung von Lebensperspektiven vor Ort sowie Gewährleistung der Nachhaltigkeit;
- Aufbau eines effektiven Monitoringsystems zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen;
- Ausbau von nationalen Systemen zur sicheren Datenübermittlung an Partnerorganisationen im Bereich freiwillige Rückkehr und Reintegration und die Förderung der Nutzung europäischer Systeme (Reintegration Assistance Tool, kurz: RIAT);
- Unterstützung von Herkunftsstaaten beim Kapazitätsaufbau zur Wiedereingliederung von Rückkehrern zur Förderung der Eigenverantwortung;
- Förderung der Wirksamkeit von Reintegration durch die Verknüpfung mit Entwicklungshilfeprojekten;
- Koordinierung der Reintegrationsprogramme mit bereits bestehenden Maßnahmen auf EU-Ebene, um die Rückführungsquoten aus der EU zu erhöhen;

- Bestmögliche Nutzung des Unterstützungsangebots von FRONTEX in sämtlichen im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr stehenden Rückkehr-Belangen (freiwillige Rückkehr, Reintegration).

SZ3; Ziel 4: Kennzahl 1: Zahl der Personen, die nach ihrer Rückkehr eine Wiedereingliederungshilfe erhalten haben

Berechnungsmethode: Anzahl der Personen, die eine Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland erhalten haben.

Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 1.000

SZ3; Ziel 4: Kennzahl 2: Zahl der Personen, die freiwillig zurückgekehrt sind

Berechnungsmethode: Zahl der Personen

Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 19.000

d) Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern und ihrer Fähigkeit zur Rückübernahme und einer dauerhaften Rückkehr (gem. Anhang II, 3 (d) VO (EU) 2021/1147)

SZ3; Ziel 5: Rückkehr-Vorbereitung (gem. Anhang III, 4 (e) VO (EU) 2021/1147)

Erläuterung des Ziels:

- Etablierung funktionierender Rückübernahmekooperation mit Herkunftsstaaten;
- Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der Drittstaatsangehörigen;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der Zielgruppe.

SZ3; Ziel 5: Kennzahl 1: Zahl der beschafften Heimreisezertifikate

Berechnungsmethode: Anzahl der Zertifikate

Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 4.000

SZ3; Ziel 6: Operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten (gem. Anhang III, 4 (k))

Erläuterung des Ziels:

- Ausbau der Vernetzung mit relevanten Partnern, um Rückführungsexpertise zu erweitern;
- Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen;
- Durchführung von Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr bzw. zur Entwicklung, Überwachung und Evaluierung bestehender Strategien;
- Unterstützung der optimalen und EU-weit abgestimmten Implementierung der Rückführungsrichtlinie;
- Durchführung von Befragungsprojekten in Herkunftsländern zur Erhebung von quantitativen Daten zur aktuellen Lage vor Ort.

SZ3; Ziel 6: Kennzahl 1: Zahl der Vernetzungstreffen mit Vertretern von Drittstaaten
Berechnungsmethode: Anzahl der Vernetzungstreffen
Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 10

SZ3; Ziel 6: Kennzahl 2: Zahl der Drittstaatskooperationen
Berechnungsmethode: Anzahl der Kooperationen
Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 20

3.1.3 Bereich Asyl/Ziel 4: (ergänzende) Nationale Projekte

a) Maßnahme „Migration- Externe Dimension“

NAT; Ziel 1: Bereitstellung struktureller Maßnahmen direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen

Erläuterung des Ziels:

Die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen direkt in den Krisen- und relevanten Herkunfts-, Transit- und Erstaufnahmeregionen soll die Strukturen und die Lebensbedingungen vor Ort stärken bzw. verbessern und damit einen Beitrag dazu leisten, weitere unkontrollierte, massenhafte Migrationsströme nach Europa (nach Möglichkeit) zu verhindern.
Krisen soll begegnet werden, wo sie entstehen, das europäische Umfeld soll dadurch stabilisiert werden und Österreich soll als verlässlicher Partner wahrgenommen werden.
Auswanderungsdruck soll reduziert werden und Migration nach Europa damit eigedämmt werden.

NAT; Ziel 1: Kennzahl 1: Gesamtzahl der speziellen Angebote in Krisenregionen, die unmittelbar zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Zielgruppe beitragen.
Berechnungsmethode: Anzahl der durchgeführten Maßnahmen in Krisenregionen (z.B. Aufbau lokaler Kapazitäten)
Quelle: Aufzeichnungen der Fördernehmer; Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 10

b) Maßnahme „Migration- Innerstaatliche Dimension“

NAT; Ziel 2: Gewaltschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zielgruppe des Handlungsfeldes „Asyl, Migration und Rückkehr“

Erläuterung des Ziels:

Die Zurückdrängung von Gewalt stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, bei der das BMI eine zentrale, proaktive Rolle einnimmt. Gewalt in all ihren Formen hat keinen Platz in unserer Gesellschaft und soll daher auch mit gezielten Förderungsvergaben bekämpft werden.

- Projekte zur Information der ortsansässigen Bevölkerung sowie zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von Konfliktpotentialen im Zusammenhang mit dem Thema Asyl und Migration;

- Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt an den Zielgruppen sowie insbesondere Frauen und Kinder.

NAT; Ziel 2: Kennzahl 1: Gesamtanzahl der im Rahmen geförderter Vorhaben beratenen Opfer der Zielgruppe
Berechnungsmethode: Anzahl der Personen
Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 700

NAT; Ziel 2: Kennzahl 2: Gesamtzahl der Veranstaltungen zum Thema Gewaltschutz
Berechnungsmethode: Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen
Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 15

NAT; Ziel 3: Umsetzung der österreichischen Migrationsstrategie, insbesondere Erhalt der gesamtstaatlichen Stabilität und des sozialen Friedens

Erläuterung des Ziels:
Maßnahmen, die den Zielen bzw. der Umsetzung der österreichischen Migrationsstrategie dienen sowie zu einem besseren Verständnis für Migrationsprozesse in der Bevölkerung führen

- Steigerung der Anzahl der Projekte in für die Umsetzung der österreichischen Migrationsstrategie relevanten Drittstaaten;
- Leistung eines Beitrags zu einem besseren Verständnis für Migrationsprozesse in der österreichischen Bevölkerung.

NAT; Ziel 3: Kennzahl 1: Gesamtzahl der Dialogplattformen
Berechnungsmethode: Anzahl der Dialogplattformen
Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen
Zielzustand am Ende der Förderperiode: 5

NAT; Ziel 3: Kennzahl 2: Gesamtzahl der Studien/wissenschaftlichen Arbeiten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und sozialem Frieden

Berechnungsmethode: Anzahl Studien/wissenschaftliche Arbeiten

Quelle: Aufzeichnung der Fördernehmer, Ziel-Mengengerüste in den Förderungsverträgen

Zielzustand am Ende der Förderperiode: 5

3.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Förderungen sind Drittstaatsangehörige, die in den jeweiligen Bereichen bzw. spezifischen Zielen und den jeweiligen „Nationalen Prioritäten" wie folgt definiert werden:

1. Asyl

Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU

Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen

Personen, die in Österreich neu angesiedelt oder aus Österreich überstellt werden oder wurden

2. Rückkehr

Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in Österreich erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten (dies betrifft sowohl Personen, die in Österreich aufhältig sind, als auch Personen, die sich in Erstaufnahme- oder Transitländern befinden).

Drittstaatsangehörige, denen in Österreich ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben.

Drittstaatsangehörige, die sich in Österreich aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU gelten.

3.3 Evaluierung der Sonderrichtlinie

Fortschritte des Förderprogramms werden im Rahmen des Berichtswesens an die Europäische Kommission evaluiert.
Insbesondere anhand der zu den Förderungszielen definierten Indikatoren (siehe unter Punkt 3.1) wird die Entwicklung überprüft, um gegebenenfalls Anpassungen vornehmen zu können. Vorgesehen ist die Erstellung eines Ex-post-Evaluierungsberichts über die Wirkung der Maßnahmen der Sonderrichtlinie.

Zwischenevaluierung der Sonderrichtlinie:
Gem. § 44 Abs. 2 der ARR 2014 sind Sonderrichtlinien auch in angemessenen Zeitabständen einer Zwischenevaluierung zu unterziehen, jedenfalls aber längstens nach fünf Jahren ab Inkrafttreten.

Die **Zwischenevaluierung dieser Sonderrichtlinie** sieht daher folgende Teile vor:

- **AMIF-Teil:** Verpflichtende Halbzeitevaluierung gem. der EU-rechtlichen Bestimmung des Art. 44 (vom Mitgliedstaat vorgenommene Evaluierungen) der Dachverordnung des MFF 2021-2027 bis spätestens zum 31. März 2024 durch einen beauftragten, funktional unabhängigen internen oder externen Sachverständigen.
- **Nationaler Förderungsteil:** Zwischenevaluierung bis spätestens zum 31. Dezember 2027

Evaluierung der Sonderrichtlinie:
Gem. § 44 Abs. 2 der ARR 2014 ist nach Abschluss von Förderungsprogrammen auf Grundlage von Sonderrichtlinien eine Evaluierung, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, durchzuführen.

Die **Evaluierung dieser Sonderrichtlinie** sieht daher folgende Teile vor:

- **AMIF-Teil:** Verpflichtende Evaluierung gem. der EU-rechtlichen Bestimmung des Art. 44 (vom Mitgliedstaat vorgenommene Evaluierungen) der Dachverordnung des MFF 2021 - 2027 bis spätestens zum 30. Juni 2029 durch einen beauftragten, funktional unabhängigen internen oder externen Sachverständigen.
- **Nationaler Förderungsteil:** Evaluierung bis spätestens zum 30. Juni 2029

Darüber hinaus erfolgt für EU-Projekte ein kontinuierliches Monitoring der einzelnen Projektmaßnahmen.

Schlüsselelemente der Abwicklung:

Berichtspflichten

Rechtsgrundlage: CPR Art. 42/Anhang VII/Anhang VIII – Übermittlung von Daten: MS an EK

- Finanzieller Fortschritt, aufgeschlüsselt nach Interventionsarten (5x) am 31. Januar, 30. April, 31. Juli, 30. September und 30. November jeden Jahres (kumulative Daten) (Vorlage gem. Tabelle in Anhang VII);
- Output- und Ergebnisindikatoren (zweimal) bis zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres (Vorlage gem. Tabelle 7 und 11 in Anhang VII);
- Vorausschätzungen des Betrags der MS an EK (zweimal), für den im laufenden und im nachfolgenden Kalenderjahr Zahlungsanträge eingereicht werden > zum 31. Januar und zum 31. Juli (Vorlage gem. Anhang VIII);
- Jährlicher Leistungsbericht (AMIF-VO Art. 35, BMVI-VO Art. 29, ISF-VO Art. 30);
- Bis zum 15. Februar (ab 2023) übermittelt jeder MS eine jährliche Leistungsbilanz an die EK (Vorlage wird erst durch die EK übermittelt).

Rechnungslegung

CPR Art.98/ Anhang XXIV: Für jedes Geschäftsjahr, für das Zahlungsanträge eingereicht wurden, reicht der MS bei der EK bis zum 15. Februar die folgenden Unterlagen (Frist kann bis 1.März verlängert werden) für das vorangegangene Geschäftsjahr ein:

- die Rechnungslegung gemäß dem Muster in Anhang XXIV;
- die Verwaltungserklärung nach CPR Art. 74 Absatz 1 Buchstabe f gemäß dem Muster in Anhang XVIII;
- den jährlichen Bestätigungsvermerk nach CPR Art. 77 Absatz 3 Buchstabe a gemäß dem Muster in Anhang XIX;
- den jährlichen Kontrollbericht nach CPR Art. 77 Absatz 3 Buchstabe b gemäß dem Muster in Anhang XX;
- den jährlichen Leistungsbericht (AMIF-VO Art. 35, BMVI-VO Art. 29, ISF-VO Art. 30).

Evaluierung der rein „National“ geförderten Projekte:

Fortschritte und Erfolge der Vorhaben werden im Rahmen von Projektfortschritts- und -endberichten, die an die zuständige Stelle zu legen sind, evaluiert. Anhand der zu den Zielen definierten Kennzahlen wird die Entwicklung überprüft und es werden – so erforderlich – Anpassungen vorgenommen. Zudem wird die planmäßige Umsetzung der Vorhaben durch die fortlaufende Begleitung dieser und ein engmaschiges inhaltliches Monitoring bzw. durch die enge Zusammenarbeit mit dem Förderungsnehmer bzw. durch Vor-Ort-Kontrollen gesichert.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand einer Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie des BMI sind Maßnahmen zur

- Konsolidierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch Gewährleistung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Asylbereich und des reibungslosen Funktionierens der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Solche Maßnahmen können auch die Einrichtung und Weiterentwicklung des Neuansiedlungsprogramms der Union umfassen
- Entwicklung eines Rückkehrprogramms, das eine Komponente in Bezug auf freiwillige Rückkehr mit entsprechenden Hilfen und gegebenenfalls eine Reintegration einbezieht
- Aus nationalen Mitteln geförderte Projekte zur Sicherstellung eines geordneten und qualitativ hochwertigen Systems in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration, inklusive Grenzschutz und des Managements dieses Systems sowie Maßnahmen zum Erhalt der gesamtstaatlichen Stabilität und des sozialen Friedens gemäß der in der aktuellen Förderstrategie (Stand November 2021) des Bundesministeriums für Inneres festgehaltenen Definition.

Die für eine Förderung in Frage kommenden Maßnahmen haben der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie dem Mehrjahresprogramm 2021 – 2027 der Republik Österreich zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zu entsprechen. Maßnahmen des Bundeministeriums für Inneres müssen insbesondere auch im Sinne der Förderstrategie des BMI umgesetzt werden. Zur Erreichung der Förderziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Bereich Asyl:

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 1:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die der Unterstützung der Zielgruppe dienen soll, beispielsweise kultursensible und dolmetsch gestützte Psychotherapie bzw. psychologische Betreuung. Insbesondere für gefährdete Gruppen wie Opfern von Menschenhandel und UMF. Es wird auch angestrebt, Trauma-spezifische, dolmetsch gestützte Psychotherapie und psychologische Behandlung anzubieten, das vom regulären Gesundheitssys-

tem nicht geleistet werden kann. Psychotherapie ist neben fallweise notwendiger flankierender medikamentöser Behandlung die geeignetste Therapieform zur Behandlung traumabedingter Folgestörungen.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 2:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die effektiven Rechtsschutz durch Rechtsberatung und Rechtsvertretung bieten sollen. Der Zielgruppe soll ausreichende Information über die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz angeboten werden. Es soll kostenlose, unabhängige und vertrauliche rechtliche Beratung im Asylverfahren ergänzend zu den gemäß Verfahrensrichtlinie vorgesehenen Rechtsberatungen angeboten werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf unbegleitete, minderjährige Fremde gelegt.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 3:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Schulung der Mitarbeiter in der Asylverwaltung zum Inhalt haben. Die Inhalte sollen die Beschleunigung der Herbeiführung von Rechtssicherheit für die Zielgruppe unter Einhaltung der nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben und die Sicherstellung der qualitativ hochwertigen und humanen Abwicklung der Verfahren zum Inhalt haben.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 4:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die den ungestörten und reibungslosen Betrieb von IT-Systemen sicherstellen. Unerlaubte Grenzübertritte und illegale Aufenthalte innerhalb der EU sollen verhindert werden. Neben einem erleichterten Zugang für Strafverfolgungsbehörden soll im gewünschten Resultat die Identifikation von Drittstaatsangehörigen, die keinen oder Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben, ermöglicht werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 5:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Sammlung und Auswertung qualitativer und quantitativer statistischer Daten und Informationen zum Inhalt haben. Forschungsarbeiten und entsprechende Evaluierung und entsprechendes Monitoring sollen

stattfinden. Richtungsweisende Grundlagen und Informationen für die Entscheidungsfindung sollen so geschaffen werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 6:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Erhebung von Informationen über die Situation in den Herkunftsländern von Asylwerbern zum Inhalt haben. Dabei soll eine kontinuierliche Analyse der Ländermaterialien stattfinden. Weiters wird der Abgleich dieser Informationen mit anderen Mitgliedsstaaten der EU angestrebt. Im Bedarfsfall sollen auch Fact-Finding-Missions durchgeführt werden, um aus den gewonnenen Informationen Empfehlungen für die mögliche Verbesserung von Schutz und Perspektiven vor Ort zu formulieren.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 7:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Bereitstellung struktureller Aufnahme- und Schutzkapazitäten direkt in oder in unmittelbarer Nähe von Herkunftsregionen sowie in relevanten Drittstaaten zum Inhalt haben. Dies erfolgt mittels Finanzierung von Infrastruktur, Equipment, als auch durch Aus- und Weiterbildung von benötigtem Personal und der Weitergabe von Best-Practice. Ebenso wird angestrebt, die Strukturen vor Ort zu stärken und einen Beitrag zur Verhinderung von irregulärer Migration und des Menschenhandels nach Europa und Österreich zu leisten. Eine Verbesserung der Lebensbedingungen für (potentielle) Flüchtlinge bzw. Verdachtsfälle von Menschenhandel sowie die lokale Aufnahmegesellschaft soll erzielt werden.

Bereich Rückkehr:

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 1:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die Rückkehrberatung sowie effiziente Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter zum Inhalt haben. Dabei soll die effiziente und zielgerichtete Gestaltung der Struktur der Rückkehrberatung gefördert werden. Besonders schutzwürdige Zielgruppen wie Opfer von Menschenhandel und UMF sollen besondere Berücksichtigung erfahren. Weiters wird der Ausbau der Rückkehrberatung in Mitgliedsstaaten an der Außengrenze der EU oder auch in Transit- und Erstaufnahmeländern angestrebt. Eine Verbesserung der allgemeinen Informationslage über Möglichkeiten der Rückkehr ins Herkunftsland sowie Entgegenwirkung von Falschinformationen soll erfolgen. Ebenso Inhalt ist die Gewährleistung von reibungslosen und wirksamen Rückführungen durch Schulungen der

Mitarbeiter sowie die Erzielung von Qualitätssicherung und -steigerung in Verfahrensentscheidungen, die Erstellung von zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien, um Fremde bestmöglich über den Verfahrensablauf informieren zu können, sowie die Durchführung von themenbezogenen Informationsveranstaltungen zur Qualitätssicherung.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 2:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Durchführung von zwangsweisen Rückführungen zum Inhalt haben. Inhalt ist auch die bestmögliche Nutzung des Unterstützungsangebots von FRONTEX in sämtlichen im Zusammenhang mit der zwangsweisen Rückkehr stehenden Rückkehr-Belangen. Auch soll ein verstärkter Austausch mit anderen Mitgliedsstaaten der EU und internationalen Partnern stattfinden. Das bestehende Überwachungssystem bei zwangsweisen Rückführungen soll gestärkt werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 3:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Verbesserung der allgemeinen Informationslage über legale Migration nach Europa und andere möglichen Alternativen zum Inhalt haben. Dabei soll Falschinformationen entgegengewirkt werden, um irreguläre Migration zu verhindern.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 4:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die Anreize zur freiwilligen Rückkehr durch Reintegrationsprogramme zum Inhalt haben. Dies soll erfolgen, indem wirksame Unterstützungsleistungen nach der Ankunft im Herkunftsland aufgebaut werden. Somit soll die Steigerung des Anreizes und der Effektivität der freiwilligen Rückkehr erfolgen. Lebensperspektiven vor Ort sollen ermöglicht werden. Daneben soll ein effektives Monitoringsystem zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen aufgebaut werden. Weiters sollen die Herkunftsstaaten beim Kapazitätenaufbau zur Wiedereingliederung von Rückkehrern unterstützt werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 5:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die Rückkehr-Vorbereitung zum Inhalt haben. Dies umfasst die Etablierung funktionierender Rückübernahmekooperationen

mit Herkunftsstaaten ebenso wie die Minimierung der Hindernisse in der effektiven Rückführung durch verbesserte Zusammenarbeit und Sicherstellung der Übernahme der Drittstaatsangehörigen. Besondere Berücksichtigung sollen die Bedürfnisse vulnerabler Personen innerhalb der Zielgruppe erfahren.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 6:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die operative Zusammenarbeit mit Partnern, anderen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten zum Inhalt haben. Vernetzung mit eben jenen Partnern soll stattfinden, um Rückführungsexpertise zu erweitern. Die Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung statistischer Daten und Informationen soll verbessert werden. Forschungsarbeiten zur Erstellung objektiver und wissenschaftlich fundierter Entscheidungsgrundlagen im Bereich Bekämpfung irregulärer Migration sollen durchgeführt werden. Bestehende Strategien sollen überwacht und evaluiert werden.

Bereich Asyl/Nationale Projekte:

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 1:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen direkt in den Krisen- und relevanten Herkunfts-, Transit- und Erstaufnahmeregionen ermöglichen. Dadurch sollen die Strukturen und die Lebensbedingungen vor Ort gestärkt bzw. verbessert werden. Ziel ist es, einen Beitrag zu leisten, weitere unkontrollierte, massenhafte Migrationsströme nach Europa zu verhindern. Intendiert ist, Krisen zu begegnen, wo sie entstehen. Das europäische Umfeld soll dadurch stabilisiert werden und Österreich soll als verlässlicher Partner wahrgenommen werden. Auswanderungsdruck soll reduziert und Migration nach Europa eingedämmt werden.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 2:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die Gewaltschutzmaßnahmen zum Inhalt haben. Die Zurückdrängung der Gewalt stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, bei der das BMI eine zentrale, proaktive Rolle übernimmt. Gewalt hat keinen Platz in unserer Gesellschaft und soll daher mit gezielten Projekten bekämpft werden. Angestrebt werden Projekte zur Information der ortsansässigen Bevölkerung sowie zur frühzeitigen Erkennung und Prävention von Konfliktpotentialen im Zusammenhang mit den Themen Asyl

und Migration. Des Weiteren angedacht sind Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern.

Maßnahmen zur Erreichung von Ziel 3:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Projekte angestrebt, die zu einem besseren Verständnis für Migrationsprozesse in der Bevölkerung führen sollen. Angestrebt wird eine Steigerung der Anzahl der Projekte in für die Umsetzung der österreichischen Migrationsstrategie relevanten Drittstaaten. Ebenso angestrebt wird die Leistung eines Beitrags zu einem besseren Verständnis für Migrationsprozesse in der österreichischen Bevölkerung.

4.2 Förderungswerber

Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie können im Rahmen des Art. 24 der VO (EU) 2021/1147, nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen, den Sozialpartnern, juristischen Personen oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen, gewährt werden.

Förderungen an lokale und regionale Behörden sind grundsätzlich möglich, können jedoch ausschließlich aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds vergeben werden. Aufwendungen des Bundes im Anwendungsbereich dieser Sonderrichtlinie können ebenso aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds abgegolten werden. Eine nationale Kofinanzierung aus Fördermitteln des BMI ist ausgeschlossen.

Die Gewährung von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen.

4.3 Art und Höhe der Förderung

1. Förderungen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden juristischen Person oder einer im Firmenbuch eingetragenen Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

2. Die Förderungen werden als Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (Durchführung eines Einzelprojekts) gewährt.

3. Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.

4. Eine Förderung darf in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.

5. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt unter Heranziehung von Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Bundesministeriums für Inneres und nach Möglichkeit durch weitere Eigenmittel des Förderungsnehmers. Eine breite Finanzierungsbasis ist jedenfalls anzustreben.

6. Der Beitrag aus dem Asyl, -Migrations- und Integrationsfonds beläuft sich auf höchstens 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.

7. Der Beitrag aus dem Asyl,- Migrations- und Integrationsfonds beläuft sich auf höchstens 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts, sofern dieses Projekt gem. Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/1147 durchgeführt wird.

8. Die minimale Fördersumme des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (EU-Mittel + Kofinanzierungsanteil BMI) beträgt pro Projekt pro Jahr 100.000 Euro.

9. Die minimale Fördersumme bei rein national geförderten Projekten beträgt pro Projekt pro Jahr 30.000 Euro.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Vor Gewährung einer Förderung ist sicher zu stellen, dass den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 definierten Ziele, bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung, der Transparenz und der Effizienz Rechnung getragen wird. Vom Grundsatz der Wirkungsorientierung sind die Planung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Vorhaben sowie Berichtslegungspflichten umfasst.

2. Die Durchführung der Leistung muss finanziell gesichert sein; der Förderungswerber ist daher verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan.

3. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln bzw. EU-Mitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

4. Grundsätzlich wird angestrebt, dass der Förderungswerber, nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen finanziellen Beitrag zum geförderten Vorhaben leistet. Diese Eigenleistungen können neben Eigenmittel im engeren Sinn auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen oder Kredite sein.

5. Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln oder EU-Mitteln erhebt die zuständige förderungsgebende Stelle:

   a) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem Förderungswerber in den vergangenen drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und

   b) um welche derartigen Förderungen er bei einer anderen zuständigen förderungsgebenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des Förderungswerbers zu erfolgen. Der Förderungsgeber wird – gegebenenfalls unter Mitwirkung der zwischengeschalteten Stellen – angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben des Förderungswerbers vorweg festlegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Diese Prüfung beinhaltet jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

Der Förderungswerber hat bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens der zuständigen förderungsgebenden Stelle sämtliche Förderungen für diese Vorhaben mitzuteilen; dies umfasst auch jene, um die er nachträglich ansucht.

6. Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise
   a) von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
   b) eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
   c) kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
   d) keine sonstigen in der gegenständlichen Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

7. Grundsätzlich sind die Kosten und Vorhaben frühestens mit der Einreichung des Förderungsansuchens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann jedoch ein rückwirkender Projektbeginn anerkannt werden, sofern es sich um Fortsetzungsprojekte handelt, deren Einreichung infolge des verzögerten Aufrufs und des damit verbundenen verspäteten Beginns der Fondsperiode nicht früher realisierbar waren. Im Asyl-Migrations- und Integrationsfonds ist ein rückwirkender Start erst mit Beginn der Fondsperiode 2021 – 2027, also frühestens ab 01. Jänner 2021, zulässig,
8. Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie werden entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt.

5.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

1. Zum Ausschluss unerwünschter Mehrfachförderungen werden die Angaben des Förderungswerbers gemäß Punkt 5.1 Abs. 5 geprüft. Unter anderem erfolgt eine Überprüfung der getätigten Angaben in der Transparenzdatenbank. In einem weiteren Schritt können im Vorfeld der Förderungsgewährung Nachfragen an weitere potenzielle Förderungsgeber ergehen. Mit Hilfe dieser Mechanismen können sämtliche Angaben der Förderungswerber jederzeit auf Richtigkeit überprüft und unerwünschte Mehrfachförderungen verhindert werden.

2. Zudem erfolgt die gezielte Information der zuständigen Stellen weiterer Förderungsinstrumente über die geförderten Maßnahmen durch breite Einbindung der relevanten Akteure und Partner.

3. Vor der Gewährung einer Förderung hat die förderungsgebende Stelle oder zwischengeschaltete Stelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, wird keine Förderung gewährt. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere
   a) das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
   b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
   c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

   In allen Bereichen wird der Förderungswerber bei der Einreichung von Projekten dazu verpflichtet, anzugeben, aus welchen Finanzierungsquellen (europäisch und national) finanzielle Unterstützungen beantragt bzw. bereits erhalten wurden. Folgende Informationen sind anzuführen:

   - Angaben über Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den vergangenen drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen der Förderungswerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger

einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen wird.

Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung der getätigten Angaben in der Transparenzdatenbank, in der sämtliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln gesetzlich verpflichtend erfasst werden. In einem weiteren Schritt können im Vorfeld der Förderungsgewährung Nachfragen an weitere potenzielle Förderungsgeber ergehen. Mit Hilfe dieser Mechanismen können sämtliche Angaben der Förderungswerber jederzeit auf Richtigkeit überprüft und unerwünschte Mehrfachförderungen verhindert werden.

Zudem erfolgt die gezielte Information der zuständigen Stellen weiterer Finanzierungsinstrumente über die geförderten Maßnahmen durch die etablierte breite Einbindung der relevanten Akteure und Partnerinnen und Partner.

Prüfungen von Projektabrechnungen berücksichtigen nicht nur Belege bis zur Höhe der gewährten Förderung bzw. Kofinanzierung, sondern ebenfalls Belege aus der Grundgesamtheit.

5.3 Projektpartnerschaften

1. Projektpartner sind Organisationen, die gemeinsam mit dem Förderungsnehmer maßgeblich an der Projektumsetzung beteiligt sind. Sämtliche Regelungen dieser Sonderrichtlinie, die sich an den Förderungsnehmer wenden und diesen berechtigen und/oder verpflichten, gelten grundsätzlich gleichermaßen für Projektpartner und sind von dem Förderungsnehmer an diesen zu binden. Die Letztverantwortung für die Projektdurchführung bleibt in jedem Fall beim Förderungsnehmer.
2. Ein schriftliches Abkommen zwischen dem Projektpartner mit dem Förderungsnehmer hat bei Unterzeichnung des Förderungsvertrags unterschrieben vorzuliegen und ist auf Nachfrage des Förderungsgebers vorzulegen.
3. Für Ausgaben und Leistungen der Projektpartner gelten dieselben Bestimmungen und Nachweispflichten wie für Ausgaben und Leistungen des Förderungsnehmers, welcher für jegliche Kommunikation mit dem Förderungsgeber verantwortlich ist.
4. Der Förderungsnehmer erstellt eine Gesamtabrechnung, die auch die tatsächlich angefallenen Kosten der Projektpartner beinhaltet.

5. Im Gegensatz zu Unterauftragsnehmern, welche dem Förderungsnehmer die für das Projekt erbrachten Leistungen in Rechnung stellen, hat der Projektpartner dieselben Nachweispflichten im Projekt wie der Förderungsnehmer.
6. Projektpartner übernehmen nachweislich die Solidarhaftung mittels einer beidseitig unterschriebenen Erklärung für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes.

5.4 Allgemeine Förderungsbedingungen

Der Förderungsnehmer hat sich zu verpflichten:

a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen;
b) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
c) Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union, Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass durch Organe der EU – der Kommission oder des Rechnungshofes oder von diesen beauftragten Stellen – Kontrollen an Ort und Stelle sowie bei Maßnahmen, bei welchen das Realkostenprinzip zur Anwendung kommt, Belegkontrollen beim Förderungsnehmer, dessen Projektpartnern und Unterauftragsnehmern vorgenommen werden können. Der Förderungsnehmer trägt dafür Sorge, dass alle Projektpartner denselben Verpflichtungen unterliegen wie den eigenen. Die Letztverantwortung für die Einhaltung aller Pflichten trägt jedenfalls der Förderungs-

nehmer. Der Förderungsnehmer bewahrt beglaubigte Kopien der Buchführungsunterlagen auf, die die Einnahmen und Ausgaben der Projektpartner im Zusammenhang mit dem betreffenden Projekt belegen. Subunternehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, allen Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern;

d) elektronische Belege werden anerkannt, sofern die Prinzipien der Echtheit, der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit eingehalten werden. Die Übermittlung von elektronischen Belegen ist zulässig, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Ein elektronischer Beleg muss wie auch ein Papierbeleg mit einem korrelierenden Zahlungsfluss übereinstimmen.

e) alle Bücher und Belege sowie sonstige in lit. c) genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;

f) zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsnehmer verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

g) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen. Der Förderungsnehmer kann im Rahmen des geförderten Vorhabens Aufträge unter 1.000 Euro inkl. USt auf der Grundlage eines einzigen Angebotes vergeben. Aufträge für Dienstleistungen können bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro inkl. USt. auf der Grundlage eines einzigen Angebots vergeben werden. Aufträge für Lieferungen können bis zu einem Auftragswert von 10.000

Euro inkl. USt. auf Grundlage von zwei Angeboten/unverbindlichen Preisauskünften vergeben werden. Bei Aufträgen über 10.000 Euro inkl. USt sind drei Angebote einzuholen. Bei Förderungsprojekten (z.B. Reintegrationsprojekte), die in ausländischen Staaten durchgeführt werden, in denen man in diesem Zusammenhang nicht von den österreichischen Standards ausgehen kann, ist es zulässig, von der o.a. Verpflichtung abzugehen. Voraussetzung für das Abgehen ist jedoch, dass die Ortsüblichkeit hinsichtlich der betraglichen Höhe des jeweiligen Angebots festgestellt und dokumentiert wird; insbesondere ist es dann zulässig von der o.a. Verpflichtung abzugehen, wenn die Einholung mehrerer Angebote auf Grund der Gegebenheiten vor Ort nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann;

h) Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;

i) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu verwenden;

j) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Punkt 7.3.2 der ggst. Sonderrichtlinie), innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten;

k) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen und zu erklären, dass eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der Förderungsvereinbarung dem Bund gegenüber unwirksam ist;

l) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.3.5 zu übernehmen;

m) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

n) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er hinsichtlich der Verwendung von Förderungsmitteln einer Prüfung durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI. Nr. 144/1948, unterliegt.

6 Förderbare Kosten

Für die Förderfähigkeit von Ausgaben aus dieser Sonderrichtlinie werden nachfolgende Regelungen festgesetzt.

6.1 Allgemeine Bestimmungen zu den förderbaren Kosten

1. Im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben oder Leistungen nur insofern förderfähig, als sie unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in ihrer Art und Höhe zur Erreichung der Projektziele angemessen und unbedingt erforderlich sind.
2. Um förderungsfähig zu sein, müssen Projektausgaben im Einklang mit den spezifischen Bestimmungen der vorliegenden Sonderrichtlinie und des Förderungsvertrages getätigt worden sein.
3. Nachweise müssen bei der Abrechnung jeweils über das gesamte Förderungsvolumen erbracht werden.
4. Kofinanzierungen durch andere Förderungsgeber oder weiteren Kofinanziers sind anzustreben, eine Zweckwidmung der Mittel ist jedoch ausgeschlossen. Dem Förderungsgeber sind Kofinanzierungen durch andere Förderungsgeber und Dritte unverzüglich in Form von Kofinanzierungszusagen bekannt zu geben. Nähere Regelungen finden sich im Punkt „Vertragsänderungen“ dieser Sonderrichtlinie. Zusätzliche Projekteinnahmen bzw. -erlöse erfordern eine Vertragsänderung und reduzieren den Beitrag der Förderungssumme im entsprechenden Ausmaß. Im Fall, dass den zusätzlichen Mitteln auch zusätzliche Projektausgaben bzw. -leistungen gegenüberstehen, kann dies vom Förderungsgeber berücksichtigt werden.
5. Geltende Steuer- und Sozialgesetzgebung ist vom Förderungsnehmer und den Projektpartnern zu beachten und einzuhalten.
6. Grundprinzipien der Förderfähigkeit von Maßnahmen
   Eine Anerkennung von Ausgaben erfolgt nach den folgenden zwei Grundprinzipien:
   - Prinzip der vereinfachten Kostenoption, sogenannte Simplified Cost Options (SCOs)
   - Realkostenprinzip

6.2 Förderbare Kosten nach dem Prinzip der vereinfachten Kostenoptionen (SCOs)

1. Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen erfolgt ausschließlich in bestimmten, dafür vorgesehenen und vorab definierten Maßnahmen. Dabei ersetzen die vereinfachten Kostenoptionen den belegmäßigen Kostennachweis im Förderungsprojekt entweder
   - gänzlich, beispielsweise mittels Anwendung von standardisierten Einheitskosten, oder
   - nur teilweise, beispielsweise bei der Pauschalierung bestimmter Kostenkategorien.

   In letzterem Fall ist bei bestimmten Kostenkategorien der Nachweis nach dem Realkostenprinzip gemäß den Bestimmungen in Kapitel 6.3 zu erbringen.
2. Die Definition, ob die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen und welche dieser Kostenoptionen zulässig sind, hat von Seiten des Förderungsgebers vor der Förderungszusage und Vertragserstellung im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung zu erfolgen.
3. Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen (ggf. in Kombination mit dem Realkostenprinzip) in den dafür vorgesehenen Förderungsmaßnahmen ist grundsätzlich für alle Projekte der Förderungsmaßnahme vorgesehen. Sollte die Anwendung des Realkostenprinzips für sämtliche direkten Kosten erforderlich sein, so muss dies von der förderungsgewährenden Stelle nachvollziehbar begründet sein.
4. Förderungsrelevant sind nur Leistungen, die während der Laufzeit des geförderten Projekts entstanden sind.

   Übersichtstabelle zur Förderbarkeit von Ausgaben nach dem Realkostenprinzip:

Leistung vor Projektlaufzeitstart	nicht förderfähig
Leistung während Projektlaufzeit	förderfähig
Leistung vom Ende der Projektlaufzeit bis zum vertraglich festgelegten Vorlagedatum des Endberichts	nicht förderfähig
Leistung ab dem vertraglich festgelegten Vorlagedatum des Endberichts	nicht förderfähig

5. Sämtliche projektbezogenen Einnahmen sind bereits beim Förderungsansuchen und abschließend nach Projektende dem Förderungsgeber bekanntzugeben.

6. Die Bestimmungen zur Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen sind dem Anhang 2 der gegenständlichen Sonderrichtline zu entnehmen, der integrierender Bestandteil dieser Sonderrichtlinie ist. Bei einem Förderungsprojekt sind die für das jeweilige Förderungsprojekt relevanten Regelungen des Anhangs 2 im Förderungsvertrag aufzunehmen.
7. In jenen Bereichen der vereinfachten Kostenoptionen, wo ein teilweiser Nachweis von Realkosten erforderlich ist, unterliegt der Nachweis der Realkosten den Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels.

6.3 Förderbare Kosten nach Realkostenprinzip

1. Ausgaben, bei denen sich erwiesen hat, dass der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist/sind, können – auch wenn sie nach dem EU-Recht oder dieser Sonderrichtlinie grundsätzlich förderfähig wären – im jeweiligen Einzelfall von der Förderstelle im Förderungsvertrag als nicht förderfähig ausgeschlossen werden.

2. Im Bereich der Anwendung des Realkostenprinzips kommen Ausgaben für eine Förderung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch quittierte Rechnungen inklusive E-Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Es muss ein tatsächlicher und unmittelbarer Geldfluss nachweisbar sein[1]. Ausnahmen können Abschreibungen sein.

3. Förderfähig sind nur Ausgaben, die während der Laufzeit des geförderten Projekts entstanden sind

4. Übersichtstabelle zur Förderbarkeit von Ausgaben:

Zahlung vor Projektlaufzeitstart	nicht förderfähig

[1] Dies gilt nicht für die Anschaffung von Gütern , welche für das Projekt genutzt werden und für welche Abschreibungsbeträge angesetzt werden.

Zahlung während Projektlaufzeit	förderfähig
Zahlung vom Ende der Projektlaufzeit bis zum vertraglich festgelegten Vorlagedatum des Endberichts	förderfähig
Zahlung ab dem vertraglich festgelegten Vorlagedatum des Endberichts	nicht förderfähig

5. Für alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit einem Projekt ist entweder ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden. Sämtliche projektspezifische Einnahmen und Ausgaben müssen dem Projekt mittels eindeutigem Buchführungscode (Kostenstelle, Kostenträger) oder separatem Buchführungssystem zugeordnet werden können. Ein entsprechender Auszug ist im Zuge der Abrechnungsprüfung vorzulegen.
6. Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so sind die Kassenwerte des Bundesministeriums für Finanzen zum Zeitpunkt der Zahlung als Umrechnungskurs heranzuziehen.

6.3.1 Einnahmen

- Die Projekteinnahmen im Sinne des mit dem Förderungsvertrag genehmigten Finanzplans setzen sich aus allen Finanzbeiträgen und Fördermitteln zusammen, die für das Projekt gewährt werden, aus öffentlichen oder privaten Quellen, einschließlich der Eigenleistungen des Endbegünstigten sowie allen durch das Projekt erwirtschafteten Einnahmen bzw. Projekterlösen (inkl. Spenden und Kostenrückerstattungen).
- Die Projekteinnahmen sind in voller Höhe nachzuweisen. Mit den unterstützten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt werden. Übersteigen die Einnahmen bei Projektende die Ausgaben, werden die Finanzierungsanteile des BMI an dem Projekt entsprechend gekürzt.
- Sämtliche projektbezogenen Einnahmen sind bereits im Finanzplan des Förderungsansuchens und abschließend nach Projektende in der finalen Projektabrechnung anzugeben.

- Sollte während des Projektzeitraumes noch von anderen Subventionsgebern Förderungsmittel für dieses Projekt zur Verfügung gestellt werden, weitere Spenden oder sonstige Einnahmen erzielt werden, denen keine projektbezogenen Ausgaben gegenüberstehen, so reduziert sich der Förderungsbetrag des BMI im anteiligen Ausmaß.

- Förderungsmittel des Bundes dürfen generell nicht zur Erzielung eines Gewinns eingesetzt werden; der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber die Höhe eines allenfalls mittelbaren oder unmittelbar erzielten Gewinns (= Überschuss) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung unverzüglich anzuzeigen. Dieser Gewinn ist dem Förderungsgeber auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung zu erstatten.

- Förderungsmittel, die nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen sind auf die Förderung anzurechnen und in der Abrechnung als Einnahme darzustellen.

- Im Falle einer Rückforderung von Fördermittel wird bei Fristversäumnis der Rückzahlung die Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Fristversäumnis schlagend.

6.3.2 Ausgaben

6.3.2.1 Direkte Kosten

Im Rahmen der direkten Kosten können Ausgaben in folgenden Kostenkategorien geltend gemacht werden:

6.3.2.1.1 Personalkosten

1. Förderfähig sind Personalaufwendungen für Mitarbeiter, die eine unmittelbare Rolle im Projekt spielen und damit für die Durchführung des Projektes unabdingbar sind.[2] Die Projektleitung ist jedenfalls direkt zu budgetieren.

[2] Klar abzugrenzen sind Mitarbeiter, welche in der Kategorie der indirekten Kosten abgerechnet werden.

2. Die Mitarbeiter stehen in einem direkten Anstellungsverhältnis mit dem Förderungsnehmer. Sie sind also Angestellte des Förderungsnehmers oder freie Dienstnehmer, für die Sozialversicherungsbeiträge seitens des Förderungsnehmers abgeführt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen können aber auch Personen hier abgerechnet werden, die nicht in einem direkten Anstellungsverhältnis mit dem Förderungsnehmer stehen, sofern diese eine regelmäßige Kernleistung für das Projekt erbringen.[3] Dies ist im Vorhinein mit dem Förderungsgeber zu klären.
4. Förderfähig sind Bruttogehälter und -löhne bzw. Honorare für freie Dienstnehmer inkl. aller gesetzlichen Dienstgeberabgaben.[4]
5. Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete des allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß VBG entspricht, außer:
   - es gibt gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen, denen der Förderungsnehmer unterliegt oder
   - es gibt vergleichbare Branchenkollektivverträge.[5]
   - Wenn kein Branchenkollektiv- bzw. Kollektivvertrag vorhanden ist und/ oder der Branchenkollektiv- bzw. Kollektivvertrag keine Höchstgrenze vorsieht, ist jedenfalls das Gehaltsschema des Bundes als Vorlage anzuwenden.
6. Entgelte für Über- und Mehrstunden sind nicht förderungsfähig und werden in die Berechnung der Bruttojahrespersonalkosten inkl. Dienstgeberabgaben nicht einbezogen.
7. Personalkosten für Personen im öffentlichen Dienst (z.B. Mitarbeiter von Magistraten) sind im Rahmen des Projekts unter folgenden Bedingungen förderfähig:
   - Eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte muss ausgeschlossen werden.
   - Der Förderungsnehmer muss das Personal schriftlich dem Vorhaben zuweisen.

[3] Etwa Honorarnoten von Psychotherapeuten in Psychotherapieprojekten, oder Personalkosten, die im Ausland anfallen und welche mittels Honorarnoten bzw. Rechnungen beglichen werden.
[4] In begründeten Fällen wie unter Zi.3. beschrieben Rechnungen bzw. Honorarnoten.
[5] Bei gemeinnützigen Einrichtungen kann z.B. der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) herangezogen werden.

8. Arbeitsverhältnisse zwischen dem Förderungsnehmer und dem im Projekt tätigen Personal müssen immer schriftlich vereinbart werden. Die entsprechenden Dienstverträge sind dem Förderungsgeber im Rahmen der Endabrechnung vorzulegen.
9. Berechnung der Personalkosten:
   a) Die Berechnung der förderfähigen Personalkosten erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Stunden unter Anwendung der Vorlage „Berechnung der Bruttojahrespersonalkosten inkl. Dienstgeberabgaben“[6].

      Folgende Berechnungsmethode ist heranzuziehen:

$$\frac{\text{Bruttojahrespersonalkosten inkl. Dienstgeberabgaben}}{\text{Jahresgesamtstunden der Arbeitnehmer}} * \text{projektbezogene Jahresgesamtstunden}$$

   b) Heranzuziehen ist der Gesamtbetrag lt. Jahreslohnkonto.[7] Werden Gehaltsbestandteile zur Berechnung herangezogen, die nur durch eine allgemeine Bezeichnung auf dem Jahreslohnkonto ersichtlich sind, so müssen diese vom Förderungsnehmer bei der Berechnung der Bruttojahrespersonalkosten inkl. Dienstgeberabgaben genauer definiert werden. Bei internationalen Organisationen ist eine dem Jahreslohnkonto analoge Aufstellung vorzulegen.

Bezieht sich die Laufzeit des Projekts nicht nur auf ein Kalenderjahr, so ist für das bereits vergangene Kalenderjahr ein Jahreslohnkonto bei der Berechnung der Personalkosten heranzuziehen. Für die förderfähigen Personalkosten, die in das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr fallen, müssen mindestens jene Monate auf dem Jahreslohnkonto aufscheinen, welche sich auf die Laufzeit des Projekts beziehen.

10. Nicht förderfähige Personalkosten
    a. Entgelte, für die nicht der Förderungsnehmer selbst aufkommt

[6] Vorlage ist in der durch das BMI zur Verfügung gestellten Vorlage zur Projektabrechnung.

[7] Abzüglich nicht förderfähiger Personalkosten gemäß Zi.10.

b. Sachbezüge
c. Leistungsabhängige Bonuszahlungen
d. Nicht vereinbarte Zulagen und sonstige Zahlungen. Zulagen müssen in einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sein, um als förderfähig zu gelten.
e. Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
f. Rücklagen und Rückstellungen
g. Krankengeld (Entgeltfortzahlung durch die Österreichische Gesundheitskasse)

Gehaltsbestandteile, Zulagen, Abgaben und sonstige Zahlungen, die nicht auf dem Jahreslohnkonto ausgewiesen werden, sind keinesfalls förderfähig.

11. Nachweispflichten für Personalkosten

Um förderfähige Personalkosten für Projektmitarbeiter geltend zu machen, sind vom Förderungsnehmer folgende Nachweispflichten zu erfüllen:

a) Datenblatt Personaleinsatz (lt. Vorlage) im Projekt inklusive einer Aufschlüsselung der tatsächlich geleisteten Stunden nach Projekttätigkeit
b) Jahreslohnkonto und gegebenenfalls Honorarnoten
c) Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt
d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers
e) Berechnung der Personalkosten (Vorlage: Berechnung der Bruttojahrespersonalkosten inkl. Dienstgeberabgaben)
f) Angestellte Mitarbeiter: Jahreslohnkonto und Dienstvertrag sowie Unterschrift des Mitarbeiters am Jahreslohnkonto),
g) Freie Dienstnehmer: Honorarnoten und ggf. Jahreslohnkonto sowie Zahlungsnachweise (mittels Kontoauszugs und sofern Jahreslohnkonto vorhanden: Unterschrift des Dienstnehmers am Jahreslohnkonto),
h) Zeitaufzeichnung:
    - Zeitaufzeichnungen[8] : Vorlage des Förderungsgebers (empfohlen) oder eigenes Dokument des Förderungsnehmers, welches sämtliche Informationen der Vorlage des Förderungsgebers enthält.

8 Jedenfalls für angestellte Mitarbeiter und freie Dienstnehmer. Bei Unterauftragnehmern muss eine umfassende Leistungsbeschreibung aus den Honorarnoten (in Zusammenschau mit dem Werkvertrag) hervorgehen.

- Für sämtliche Personen im Projekt ist eine Zeitaufzeichnung[9] über die Gesamtarbeitszeit zu führen und vorzulegen.
- Zusätzlich ist für Personen, die nur teilweise im Projekt beschäftigt sind, sowohl die Gesamtarbeitszeit pro Tag für die jeweilige Organisation und zusätzlich davon die Arbeitsstunden für das Projekt zu dokumentieren und vorzulegen.

6.3.2.1.2 Sachkosten

In der Kostenkategorie Sachkosten können Ausgaben in den Bereichen Immobilien, Reisekosten, zielgruppenspezifische Ausgaben und sonstige projektspezifische Ausgaben geltend gemacht werden.

Immobilien

1. Die Kosten der Anmietung und Abschreibung sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:
   - Die Räumlichkeiten sind für die Projektdurchführung unbedingt notwendig;
   - Es ist nur jener Anteil förderfähig, der der tatsächlichen Projektnutzung[10] entspricht;
   - Einer gegebenenfalls anteiligen Verrechnung liegt eine klare Aufschlüsselung der Berechnung zugrunde (Aliquotierungsschlüssel). Als Grundsatz gilt, dass die Räumlichkeiten, welche von direkt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, jedenfalls direkt und die Räumlichkeiten, welche von indirekt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, jedenfalls indirekt verrechnet werden. Es hat eine Umlage der gesamten für ein Objekt anfallenden Mietkosten auf die Projektmitarbeiter (15m² Raum pro Mitarbeiter) und die von ihnen für das Projekt erbrachten Stunden zu erfolgen;
   - Bei einem Mietverhältnis liegt ein gültiger Mietvertrag vor;
   - Der Begriff Miete umfasst nicht die Miete eines Autoabstell- oder Garagenplatzes;
   - Bei der Abrechnung von Betriebskosten sind die Vorschreibungen und die Jahresabrechnungen vorzulegen;

[9] Diese ist sowohl vom Mitarbeiter als auch vom Vorgesetzten unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Bei Vorliegen eines geeigneten Zeiterfassungssystems mit entsprechender Genehmigungshierarchie entfällt die Notwendigkeit der handschriftlichen Unterzeichnung.

[10] Klar abzugrenzen sind hier die indirekt verrechneten Räumlichkeiten (etwa für die Verwaltung).

- Sofern sie nicht für ein Objekt bezahlt wurden, das ausschließlich der Projektdurchführung dient, sind Betriebskosten anteilig zu verrechnen – entsprechend dem Ausmaß (in Prozent), in dem das Objekt für das Projekt genutzt wird. Die anteilige Verrechnung muss im Rahmen der Abrechnung klar und nachvollziehbar dokumentiert sein. Der angewandte Abrechnungsschlüssel ist in jedem Fall zu erläutern.

2. Immobilien müssen die für das Projekt erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.
3. Förderfähig sind folgende Kosten:
   - die Miete bzw. Abschreibung der bereits erworbenen Immobilie
   - die Betriebskosten (taxativ in § 21 MRG, BGBl. Nr. 520/1981 idgF, geregelt)[11]
   - Energiekosten für direkt budgetierte Räumlichkeiten[12]
4. Nachweispflichten für Immobilien
   a) Bei Anmietung: Mietvertrag[13], Mietvorschreibung bzw. wenn vorhanden Rechnung und jedenfalls der Zahlungsnachweis
   b) Bei Abschreibung: Anlagespiegel
   c) Darlegung anteiliger Immobilienkosten inklusive Aliquotierungsschlüssel und Raumplan

Reisekosten

1. Reisekosten richten sich nach den Sätzen und Bedingungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955) idgF.
2. Reisekosten sind als direkte Kosten für Personen, deren Reisetätigkeit für die Durchführung und den Erfolg des Projekts notwendig ist, förderfähig.
3. Reisekosten umfassen:
   a) Fahrt- /Flugkosten (An- und Abreise sowie vor Ort)
   b) Aufenthaltskosten (Verpflegungskosten, Nächtigungskosten)
4. Bei Fahrtkosten gilt:
   a) Es ist grundsätzlich das günstigste Transportmittel zu wählen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden.

[11] Wird anerkannt basierend auf den eingereichten Vorschreibungen.
[12] Wird anerkannt basierend auf den eingereichten Vorschreibungen.
[13] Dieser ist in Kopie vorzulegen.

b) Für Fahrten mit Privat- und/oder Dienstfahrzeugen ist die Entschädigung lt. RGV je Fahrkilometer förderungsfähig und es gebührt ein Kilometergeld. Kilometergeld beinhaltet neben Benzin- bzw. Strom-, Wartungs-, Versicherungs- und Finanzierungskosten, Steuern sowie Wertverlust auch Maut- und Parkgebühren. Diese sind daher nicht gesondert zu verrechnen.

5. Aufenthaltskosten:
   a) sind auf der Grundlage der nach dem Tarif I gem. § 13 Abs. 1 Z 1 lit. a RGV 1955 idgF festgelegten Tagesgebühr sowie der gem. § 13 Abs. 1 Z 2 RGV festgelegten Nächtigungsgebühr oder der tatsächlichen Kosten (begrenzt mit der Summe der höchstens förderfähigen Tagesgebühr bzw. begrenzt mit bis zu 600 Prozent der Nächtigungsgebühr gem. § 13 Abs. 7 RGV 1955) förderfähig.
   b) Diäten im Zuge von Auslandsaufenthalten für sämtliche Personen, welche nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind mit den Sätzen der Gebührenstufe 2a gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001 idgF, begrenzt.
   c) Rechnungsbeträge für private Konsumation sind zusätzlich zu Diäten als Reisekosten nicht förderfähig.
   d) Abweichend von den Bestimmungen der RGV sind anfallende Aufenthaltskosten bei im Rahmen des jeweiligen Projektes anfallenden Dienstreisen von Beamten und sonstige Bediensteten der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten in begründeten Fällen mit den Sätzen der Erstattungstabelle für Dienstreisen der Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten idgF limitiert. Mit den dort genannten Höchstbeträgen sind sowohl Unterbringungskosten in Form einer Nächtigungspauschale als auch Tagegeld abgegolten.

      Analog zu den Bestimmungen der RGV erhalten die Reisenden für je 24 Stunden des Aufenthalts das volle Tagegeld. Bruchteile bis zu fünf Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als fünf Stunden gebührt ein Drittel, für mehr als acht Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zwölf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

      Analog zu den Bestimmungen der RGV sind 15 Prozent von der Tagesgebühr für das Frühstück, 40 Prozent für das Mittagessen und 40 Prozent für das Abendessen bestimmt.

Sofern der Reisende im Rahmen der dienstlich veranlassten Tätigkeit an

- einer von einem Organ der Europäischen Union,
- einer hierzu befugten nationalen Behörde,
- einer im weiteren Sinn beteiligten Drittinstitution

ausgerichteten und zur unentgeltlichen Einnahme bestimmten Mahlzeit teilnimmt, ist, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen über die Verpflegungskostenpauschale, eine entsprechende aliquote Kürzung der Tagesgebühr vorzunehmen.

Werden dem Reisenden von einem Organ der Union, einer nationalen Behörde oder einer Drittstelle die Unterbringungskosten erstattet, entfällt der Anspruch auf Ausbezahlung der Nächtigungsgebühr.

Nachweispflichten für Reisekosten

a) Fallen Reisekosten an, so ist generell ein Reisebericht vorzulegen[14]. Dieser hat die folgenden Informationen zu enthalten:
   - Namen der beteiligten Personen
   - Dauer der Reise (von Datum/Uhrzeit bis Datum/Uhrzeit)
   - Grund der Reise (durch Tagungsprogramm, Seminarprogramm, Kursbestätigung etc. nachzuweisen)
   - Protokoll (Agenda/Seminarinhalt) bei Vernetzungstreffen o.ä.
   - Verrechnete Tagesgebühr (siehe Aufenthaltskosten)
   - Bei öffentlichen Bediensteten ist jedenfalls der Dienstreiseauftrag und die -abrechnung beizulegen.
b) Dem Reisebericht sind die Belege für alle im Rahmen der betreffenden Reise anfallenden Kosten (Fahrt-/Flugkosten, Tagesgebühr, Hotel etc.) in üblicher Form (Rechnung, Fahrkarte und Zahlungsnachweis) anzuschließen.

[14] Werden ausschließlich Fahrtkosten verrechnet, so ist eine Anmerkung zum Zweck der Reise ausreichend.

c) Bei Fahrten mit einem Firmen-PKW ist der entsprechende Auszug aus dem Fahrtenbuch beizulegen. Das Fahrtenbuch muss
   - fortlaufend und übersichtlich geführt sein und
   - Ort, Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und Ende der Fahrt sowie
   - Zweck jeder einzelnen Fahrt klar angeben.

   Ein nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch kann folglich nicht als Nachweis zur Förderung von Kosten dienen.

d) Bei Fahrten mit einem Privat- und/oder Dienstfahrzeug erfolgt die Erstattung in der Regel auf Grundlage von Kilometergeld auf Basis eines Routenplaners[15] sowie eines Reiseberichts oder unter Zugrundelegung der Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die projektbezogenen Fahrten mit dem Privat-PKW müssen mittels beigelegten Ausdrucks eines Routenplaners belegt werden. Bei PKW-Fahrten müssen die genaue Adresse des Abfahrts- und Zielorts nachgewiesen werden können.

e) Bei Flugkosten ist der Boardingpass grundsätzlich verpflichtend vorzulegen. Bei externen Vortragenden und Delegationen sind die Bordingpässe für Rückflüge nicht zwingend vorzulegen, sofern ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden kann. Eine Vorlage von elektronischen Boardingpässen ist zulässig.

Zielgruppenspezifische Ausgaben

1. Notwendige und angemessene zielgruppenspezifische Ausgaben, die im Zuge der Durchführung des Projekts angefallen sind, sind unabhängig ihrer Art in dieser Kategorie förderfähig, wenn die Person, für die die Ausgaben getätigt wurden, der im Fördervertrag vorgegebenen Zielgruppe entspricht. Hierunter fallen sowohl getätigte Käufe bzw. Refundierungen (für z.B. Reisekosten der Zielgruppe, Lehrmaterialien, Eintritte) oder Aufwandsentschädigungen.
2. Nachweispflichten für zielgruppenspezifische Ausgaben:
   - Die Zielgruppenzugehörigkeit der Person kann belegt werden[16];
   - Die Ausgaben werden namentlich einer einzelnen Person zugeordnet;

[15] Folgende Routenplaner werden empfohlen: Google maps, ÖAMTC, Michelin. Der gewählte Routenplaner ist im Projekt durchgängig zu verwenden.
[16] Dies ist auf Nachfrage bzw. ist im Zuge eventueller Vor-Ort Kontrollen jedenfalls vorzulegen.

- Belege (Tickets[17], Rechnungen und Quittungen) für die geleistete Unterstützung als auch die Zahlungsbestätigung werden vorgelegt;
- Bestätigungen der Teilnehmer bzw. Klienten über die Rückerstattungen von Ausgaben durch den Förderungsnehmer liegen vor.

Sonstige projektspezifische Ausgaben

1. Hierunter fallen sämtliche sonstige projektspezifische Ausgaben[18], wenn
   - diese für die unmittelbare Durchführung des Projekts nachvollziehbar notwendig sind und nicht zur Infrastruktur zuzurechnen sind
   - und die jeweiligen Güter bzw. Kosten zu 100 Prozent dem Projekt zugerechnet werden können (eine Aliquotierung einer Rechnung ist nicht möglich).

   Sonstige projektspezifische Ausgaben können umfassen:
   - Nicht-abschreibungspflichtige Sachkosten (etwa Verbrauchsgüter), GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter);
   - Abschreibungspflichtige Sachkosten;
   - Miet- und Leasingraten[19];
   - Kosten, die in Verbindung mit den Auflagen der Europäischen Kommission betreffend projektrelevante Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung und Transparenz entstehen[20];
   - Wartungs- und Instandhaltungskosten für direkt budgetierte Kostenstellen[21];
2. Nicht abschreibungspflichtige Sachkosten und geringwertige Wirtschaftsgüter[22] sind während der Projektlaufzeit in voller Höhe förderfähig.
3. Bei abschreibungspflichtigen Sachkosten (das sind Güter, deren Anschaffungskosten über der festgesetzten Betragsgrenze nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtli-

[17] Sollten ausnahmsweise aus Gründen der Uneinbringlichkeit keine Fahrscheine vom Förderungsnehmer vorgelegt werden können, so ist hier die Unterschrift der Person der Zielgruppe über den Erhalt des Tickets ein ausreichender Nachweis.
[18] Unabhängig von der Art und Beschaffenheit - jedoch klar abzugrenzen von den indirekten Kosten bzw. den zielgruppenspezifischen Ausgaben.
[19] Zum Leasing wird auf § 35 ARR 2014 hingewiesen.
[20] Z.B.: Flyer, Folder oder Plakate mit EU/BMI Logos, Übersetzung von Berichten, externe inhaltliche Evaluierung
[21] Dies betrifft insbesondere den Gegenstand der Vermietung von Wohnungen an die Zielgruppe.
[22] Festgesetzte Betragsgrenze nach den jeweils geltenden einkommensrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter – bei Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettobetrag als Grenzwert.

chen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen) ist die Abschreibung förderfähig. Die Berechnung der Abschreibung hat maximal für den Projektzeitraum nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF zu erfolgen.

4. Für Investitionen und Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit einen wirtschaftlichen Zusammenhang darstellen, kann ebenfalls nur die gesetzliche Abschreibung gefördert werden.
5. Die Abschreibung von Gütern, die für die Zwecke des Projekts genutzt werden, jedoch bereits vor Projektstart erworben wurden, ist förderfähig. Diese Kosten sind jedoch nicht förderfähig, wenn die Güter ursprünglich mittels einer Finanzhilfe der Gemeinschaft bzw. einer nationalen öffentlichen Einrichtung erworben wurden oder bereits vor Projektstart zur Gänze abgeschrieben wurden.
6. Die Entscheidung zwischen Erwerb oder Leasing/Anmietung muss stets auf der kostengünstigsten Option basieren.[23]
7. Jedenfalls nicht in dieser Kategorie förderfähig sind als indirekte Kosten definierte Ausgaben. Eine Liste der jedenfalls den indirekten Kosten zuzuordnenden Ausgaben befindet sich ebendort (Punkt 4.2.2.2).
8. Nachweispflichten für sonstige projektspezifische Ausgaben:
    - Für nicht-abschreibungspflichtige Sachkosten und GWG werden eine Rechnung und ein entsprechender Zahlungsnachweis benötigt.
    - Für abschreibungspflichtige Sachkosten ist der Abrechnung neben der Rechnung und dem Zahlungsnachweis ein Anlagenverzeichnis beizulegen.

Bei Leasing oder Miete sind außerdem entsprechende Verträge vorzulegen.

6.3.2.1.3 Unteraufträge

1. Ein Unterauftrag ist eine zwischen dem Förderungsnehmer und einem oder mehreren Unterauftragnehmern speziell für das Projekt geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufgaben, die für die Umsetzung des Projekts notwendig sind und die der Förderungsnehmer selbst nicht ausführen kann. Ein

[23] Oder nachvollziehbar begründet werden.

Beispiel wären etwa die Kosten für projektbegleitende Supervision oder Dolmetschertätigkeiten. Die Kernleistung des Projektes sollte jedenfalls beim Förderungsnehmer liegen.

2. Ab einem Auftragswert von 800 Euro inkl. USt. sind Aufträge an Dritte jedenfalls schriftlich zu vereinbaren. Für Verträge gelten folgende Mindestanforderungen:
   b) den Namen und die Anschrift beider Vertragspartner;
   c) genaue Beschreibung des Leistungsumfangs und der Leistungsdauer;
   d) das Leistungsentgelt; sofern zusätzliche Kosten übernommen werden, müssen diese gesondert angeführt werden;
   e) Unterzeichnung durch beide Vertragspartner
3. Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, so ist entweder auf der Honorarnote oder in einem zusätzlichen Schriftstück eine detaillierte Leistungsbeschreibung anzuführen.
4. Eine Honorarnote hat folgende Bestandteile zu beinhalten:
   a) Name, Adresse, falls erforderlich UID des Honorarnotenstellers;
   b) Name und Adresse des Auftraggebers;
   c) Ausstellungsdatum;
   d) eine fortlaufende Nummer;
   e) Leistungsdatum bzw. Leistungszeitraum;
   f) Beschreibung der beauftragen Leistung;
   g) Kosten inkl. Verweis auf steuerliche Behandlung;
   h) Bankverbindung (IBAN und BIC); bei Barauszahlung Verweis auf der Honorarnote;
   i) Name und Unterschrift des Honorarnotenstellers.[24]
5. Für öffentlich Bedienstete gilt: Wenn die geförderte Arbeit außerhalb des regulären Dienstverhältnisses auf Honorarbasis erfolgt, ist nachzuweisen, dass der öffentliche Dienstgeber dieser Nebenbeschäftigung zugestimmt hat und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfangs und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt.
6. Nachweispflichten für Unteraufträge
   a) Vertrag in Kopie, wenn vorhanden
   b) Honorarnote
   c) Zahlungsnachweis

[24] Nicht zutreffend für elektronisch ausgestellte Rechnungen bzw. Honorarnoten.

d) Ggf. Vergleichsangebote

6.3.2.2 Indirekte Kosten

1. Als indirekte Kosten gelten Ausgaben im Rahmen des Projekts, welche nicht als spezifische, unmittelbar mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten identifiziert werden können, aber mittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.
2. Die indirekten Kosten sind als Pauschalbetrag förderfähig.
3. Der Pauschalbetrag kann bis höchstens 7 Prozent des Gesamtbetrags der direkt förderfähigen Kosten oder 15 Prozent des Gesamtbetrags der direkt förderfähigen Personalkosten betragen. Welche Option jeweils zur Anwendung kommt, wird im jeweiligen Förderaufruf von der fördergewährenden Stelle festgelegt. Eine Förderung darüber hinaus ist nicht möglich.
4. Die prozentuelle Berechnung des Pauschalbetrages der indirekten Kosten erfolgt anhand einer kalkulatorischen Aufstellung im Finanzplan. Bei der Berechnung ist jedenfalls zu bedenken, dass die budgetierten Kosten projektbezogen sind und gegebenenfalls aliquotiert werden müssen.
5. Folgende (mittelbar) projektbezogene Kosten sind als indirekte Kosten einzuordnen:
    - Personalkosten für Mitarbeiter in der Organisation des Förderungsnehmers, die nur unterstützende Funktion haben bzw. administratives Personal sind. Jedenfalls: Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, Informationstechnologie, Geschäftsführungstätigkeiten (etwa Repräsentation, Beratung);
    - Immobilienmiete und Abschreibungen von Immobilien sind indirekte Kosten, sofern diese mit der alltäglichen Verwaltungstätigkeit des Förderungsnehmers verbunden sind. Als Grundsatz gilt, dass die Räumlichkeiten, die von direkt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, direkt und die Räumlichkeiten, die von indirekt budgetierten Projektmitarbeitern genutzt werden, indirekt verrechnet werden.
    - Energiekosten für indirekt budgetierte Räumlichkeiten;
    - Kosten für Wartung, Instandhaltung und Reinigung für indirekt abgerechnete Immobilien;
    - Kosten, die im Zusammenhang mit administrativen Tätigkeiten anfallen;
    - Telekommunikationskosten, Internet, Postgebühren;

- Sämtliche Aufwendungen für Büromaterial (z.B. Kopierkosten);
- Kosten für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- Versicherungsaufwand;
- Sämtliche Kosten für Infrastruktur (inklusive laufender Kosten), z.B. Kosten für IT-Ausrüstung (Hard- oder Software), Büroausstattung;
- Bewirtungskosten bei Vernetzungstreffen;
- Kosten für projektspezifische Fortbildungen, außer wenn diese Kosten für die unmittelbare Durchführung des Projekts nachvollziehbar notwendig sind und nicht zur Infrastruktur zuzurechnen sind oder die jeweiligen Kosten zu 100 Prozent dem Projekt zugerechnet werden können. Dann können diese als direkte Kosten abgerechnet werden;
- Mitgliedsbeiträge;
- Kosten für Wirtschaftsprüfer.

6. Nachweispflichten für indirekte Kosten entfallen, da die Aufwendungen als Pauschalbetrag in Höhe des Prozentsatzes der als direkt förderfähig anerkannten Personalkosten oder Gesamtkosten verrechnet werden.

6.3.2.3 Nicht förderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Nicht projektbezogene Kosten, d.h. Kosten, die in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen;
- Ausgaben, die nicht dem Förderungsnehmer bzw. den Projektpartnern zurechenbar sind;
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. (In diesem Fall ist der Förderungsnehmer verpflichtet, der Abrechnung eine Bestätigung über die steuerliche Behandlung beizulegen. Diese muss entweder vom Finanzamt oder einem Steuerberater verfasst werden). Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurück-

erhält. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen. Die zugesagte Höchstfördersumme wird dadurch nicht erhöht.

- Kapitalertragssteuer (KESt)
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, Sollzinsen, Überziehungszinsen, Geldstrafen und Prozesskosten, Spesen, Wechselgebühren;
- Personalkosten für öffentlich Bedienstete, die zur Projektdurchführung beitragen, indem sie Aufgaben ausführen, die Teil ihrer üblichen Arbeit sind (Ausnahme siehe unter Punkt Personalkosten 6.3.2.1.1.7.);
- Sachleistungen (Unter Sachleistungen werden insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden.);
- Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge, freiwillige Sozialleistungen, Rückstellungen für Abfertigungen, Abfertigungen, Abfindungen (bei Kündigungen oder Pensionsantritt), leistungsbezogene Boni, Pendlerpauschalen, Rücklagen und Sachbezüge;
- Der Erwerb von unbebauten Grundstücken;
- Nicht ausgenützte Rabatte und Skonti[25];
- Ausgaben, die auf Rechnungen basieren, die keine handelsübliche Artikelbezeichnung aufweisen (z.B.: „Diverses 10%“, „Getränke“, etc.);
- Schadenersatz;
- Garantieleistungen, die durch Versicherungen gedeckt sind;
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet werden und somit nicht vom Förderungsnehmer getragen werden;

[25] Wenn ein Skonto eingeräumt wird, ist für die Durchführung des Projekts der geringere Betrag relevant, d.h. ein Skonto ist nicht förderfähig. Einzig, wenn der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt der Skontofrist nachweislich nicht zahlungsfähig war, ist der gesamte Betrag ausnahmsweise förderfähig.

- Repräsentationskosten (z.B.: Geschenke, Essenseinladungen etc.);
- „Terminal Emoluments“;
- Reisekosten für indirektes Personal.

6.3.3 Spezifische Regelungen

Ist der Förderungsnehmer eine Internationale Organisation, so gelten abweichend die folgenden Bestimmungen.

6.3.3.1 Personalkosten

Für Mitarbeiter von internationalen Organisationen können die förderfähigen Personalkosten neben dem Grundgehalt satzungsgemäße Verpflichtungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Entgelt einschließen. Die maximale Höhe der förderfähigen Personalkosten ist begrenzt durch das satzungsgemäß bestimmte, intern verbindlich gültige Gehaltsschema der jeweiligen Internationalen Organisation. Rückstellungen in Form von „Terminal Emoluments“ gelten grundsätzlich, so diese satzungsgemäß vorgesehen sind, als förderfähig.

6.3.3.2 Reisekosten

Für Mitarbeiter von internationalen Organisationen erfolgt die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten auf Grundlage der von der Organisation satzungsgemäß verbindlich festgelegten Vorschriften.

- Aufenthaltskosten sind auf der Grundlage jenes Tagsatzes förderfähig, der von der Organisation gemäß den satzungsgemäßen Bestimmungen verbindlich festgelegt wurde. Aus den Taggeldern sind jedenfalls die Fahrtkosten vor Ort (einschließlich Taxi), die Unterbringung, Mahlzeiten und Gebühren für Ortsgespräche zu decken.
- Bei Fahrten mit einem privaten PKW erfolgt die Erstattung auf der Grundlage von Kilometersätzen entsprechend den von der Organisation satzungsgemäß verbindlichen Vorschriften.

6.3.3.3 Indirekte Kosten

Die indirekten Kosten sind grundsätzlich auf bis zu 15 % der direkt förderfähigen Personalkosten begrenzt. Darüber hinaus kann abweichend zu Pkt. 6.3.2.2, die Einordnung zu den indirekten Kosten entsprechend den Standard-Overheads der jeweiligen internationalen Organisationen erfolgen, sofern diese statutengemäß verankert sind.

6.3.3.4 Rechnungen in Fremdwährung

Werden Rechnungsbeträge nicht in Euro angegeben, so ist der Umrechnungskurs der folgenden Stelle heranzuziehen:

a) Buchungskurse der Kommission oder die

b) UN Operational Rates of Exchange.

Bei der Projektumsetzung ist durchgehend immer nur der Umrechnungskurs einer der beiden Stellen zu verwenden.

In begründeten Fällen, wenn dies die internen Finanzprozesse der jeweiligen Internationalen Organisation erfordern, ist es möglich zum Zwecke der budgetären Planungssicherheit, als Stichtag zur Umrechnung der Fremdwährungskurse das Datum des Inkrafttretens des Förderungsvertrages heranzuziehen, wobei Wechselkursschwankungen bis zu 10 Prozent unberücksichtigt bleiben.

6.3.3.5 UN Operational Rates of Exchange - Durchführung von Kontrollen

Ungeachtet der Vorschriften zu Prüfungen und Kontrollen wird bei Prüfungen und Kontrollen von internationalen Organisationen auf den Status, d.h. auf bestehende, international anerkannte Privilegien und Immunitäten, wie sie bspw. bei Organisationen der Vereinten Nationen vorliegen, Rücksicht genommen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen und die Einsichtnahme in Buchführungssysteme. Für Kontrollen durch die förderungsgewährende Stelle oder weitere nationale Prüfbehörden (Interne Revision, Rechnungshof) können von internationalen Organisationen folgende Dokumente kumulativ vorgelegt und in der Gesamtheit als angemessener Nachweis anerkannt werden:

- Jährlicher Prüfbericht der internationalen Organisation, der (auch) das geförderte Projekt umfasst, ausgestellt von der externen Rechnungsprüfung der jeweiligen internationalen Organisation;

- Ausgabenerklärung („expenditure report“) zum betreffenden Projekt, bestehend aus einer schlüssigen Auflistung sämtlicher mit der geförderten Leistung zusammenhängenden getätigten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen, genehmigt vom Controller oder einer anderen Person, die eine gleichwertige Funktion ausübt und der Finanzabteilung der internationalen Organisation vorsteht;
- Erklärung der Geschäftsführung („Management Declaration“), ausgestellt in Verbindung mit der oben genannten Ausgabenerklärung, in der bestätigt wird, dass (i) die in der Ausgabenerklärung dargestellten Ausgaben ordnungsgemäß, vollständig und genau sind, (ii) die Ausgaben laut dem im Förderungsvertrag festgelegten Zweck verwendet wurden, (iii) die eingerichteten Kontrollsysteme gewährleisten, dass die den Ausgaben zugrunde liegenden Transaktionen in Übereinstimmung mit dem Fördervertrag abgewickelt wurden, (iv) die Organisation alle Aktivitäten gemäß der im Fördervertrag festgelegten Verpflichtungen und unter Anwendung der Buchführungs-, internen Kontroll- und Prüfsysteme sowie der Verfahren für Förderungen und Auftragsvergabe durchgeführt hat, die in der von der EU durchgeführten Ex-ante-Bewertung („pillar assessment“) positiv beurteilt wurden, (v) der Unterzeichner in der Erklärung keine Kenntnis von nicht offengelegten Sachverhalten hat, die den Interessen des Fördergebers und/oder der EU schaden könnten.

6.3.3.6 Eigene Rechnungslegungs-, interne Kontroll- und Prüfungssysteme sowie Vergabeverfahren

Ungeachtet der Vorschriften zu eigenen Rechnungslegungs-, internen Kontroll- und Prüfungssystemen sowie Vergabeverfahren haben internationale Organisationen die Möglichkeit,

- eigene Rechnungslegungs-, und interne Kontroll- und Prüfungssysteme anzuwenden, sofern diese von der Europäischen Kommission bei der Ex-ante-Säulenbewertung positiv bewertet wurden,
- ihre eigenen Vergabeverfahren und ihre eigenen Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen, wie sie in der Ex-ante-Säulenbewertung bewertet wurden, anzuwenden.

Internationalen Organisationen steht es frei, weitere interne Verordnungen und Regeln zu verwenden, die keiner Ex-ante-Säulenbewertung unterzogen wurden, sofern diese Verordnungen und Regeln nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie stehen und sämtliche Erfordernisse dieser erfüllen. Andernfalls gelten die entsprechenden Regeln nicht und genießt die gegenständliche Sonderrichtlinie Vorrang.

6.3.3.7 Datenschutzgrundsätze

Der angewandte Datenschutz hat grundsätzlich mit den in Art. 5 der DSGVO genannten Datenschutzgrundsätzen im Einklang zu stehen. Ist die DSGVO und die nationale Gesetzgebung zum Datenschutz aufgrund der Privilegien and Immunitäten der internationalen Organisationen nicht anwendbar, so liegt es in der Verantwortung der internationalen Organisation nachzuweisen, dass gemäß internem Regelwerk ein vergleichbares oder strengeres Datenschutzniveau zur Anwendung kommt.

6.3.3.8 Gerichtsstand

Ist der Förderungswerber eine internationale Organisation, sind die folgenden Bestimmungen in den Förderungsvertrag aufzunehmen:

6.3.3.9 Anwendbares Recht

Ungeachtet der Vorschriften zu anwendbarem Recht, unterliegen jegliche vertragliche Beziehungen im Rahmen dieser Sonderrichtline, einschließlich aller Fragen der Auslegung, (Un)gültigkeit und Ausführung, materiellem österreichischem Recht, aber ohne Anwendung der Kollisionsnormen und verfahrensrechtlicher Vorschriften, und werden dementsprechend ausgelegt. Dementsprechend sind Kollisionsnormen, die zur Anwendung der Gesetze einer anderen Jurisdiktion führen könnten, ausgeschlossen.

Sämtliche integrierte Bestandteile bzw. Rechtsgrundlagen der Förderverträge gelten unbeschadet der Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, des UNHCR oder der IOM und des für das UNHCR bzw. die IOM geltenden Regelungsrahmens. Die zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen, des UNHCR und der IOM geschlossenen Abkommen über Status und Sitz dieser internationalen Organisationen enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

Keine der in der Sonderrichtlinie enthaltenen Regelungen ist als Verzicht auf oder Beschränkung der Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, des UNHCR oder der IOM auszulegen, die ihnen hiermit ausdrücklich vorbehalten sind.

6.3.3.10 Schiedsgerichtsbarkeit

Ungeachtet der Vorschriften zum Gerichtsstand wird jeder Disput, jede Kontroverse oder jeder Anspruch in den Förderverträgen oder mit Bezug auf die Förderverträge, diese Sonderrichtlinie, oder die Verletzung, Beendigung oder (Un-)Gültigkeit derselben, durch einvernehmliche Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien geregelt. Sind solche Verhandlungen nicht erfolgreich, kann jede der Vertragsparteien den Rechtsstreit in einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung entscheiden lassen.

a) Die ernennende Behörde ist der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag/Niederlande.
b) Die Anzahl der Schiedsrichter ist drei; einer wird von der Internationalen Organisation ausgewählt, einer vom Bundesministerium für Inneres und ein Dritter, der auch der Vorsitzende des Tribunals ist, durch die beiden zuerst ausgewählten Schiedsrichter.
c) Der Ort der Schiedsgerichtsbarkeit ist Wien, Österreich.
d) Die Sprache, die im Schiedsgerichtsverfahren verwendet wird, ist Englisch.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Ansuchen

Der Förderungsgeber ruft nach dem Antragsprinzip zur laufenden Einreichung von Förderungsansuchen oder im Rahmen eines gesonderten öffentlichen Aufrufs auf. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien für die eingereichten Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung zur Einreichung auf der Website des BMI und im Falle eines öffentlichen Aufrufs zusätzlich auch im Aufrufdokument bekanntzugeben.

Der Förderungswerber hat in Folge ein Förderungsansuchen unter Verwendung der dafür vorgesehenen, vom Förderungsgeber bereitgestellten Dokumente via E-Mail an das dafür auf der Website des BMI bekanntgegebene E-Mail-Postfach oder Datenportal einzureichen.

Ein Förderungsansuchen hat folgende Unterlagen zu umfassen:

- Das vom BMI zur Verfügung gestellte durch die zeichnungsberechtigte Person des Antragstellers unterzeichnete **Antragsformular** inklusive der anzugebenden Indikatoren.
- Ein detaillierter **Leistungsplan in Verbindung mit einem Zeitplan** (Aktivitäten/Maßnahmen, die gesetzt werden, z.B. in Form einer ausführlichen Projektbeschreibung).
- Ein detaillierter **Finanzplan** (beinhaltend den Kostenplan und den Finanzierungsplan) Anmerkung: grundsätzlich ist der vom Förderungsgeber zur Verfügung gestellte Musterfinanzplan zu verwenden, Abweichungen davon sind zu begründen.

7.2 Förderungsentscheidung

Der Prozess zur Entscheidung über eine Förderungsgewährung gestaltet sich wie folgt:

a) Eingangs werden die beim Förderungsgeber eingereichten Förderungsansuchen auf Basis formaler Kriterien einer eingehenden Prüfung und Bewertung unterzogen.
b) Alle eingelangten Projektvorschläge werden einer Grobprüfung hinsichtlich des Vorliegens der Vollständigkeit der Unterlagen, der Formerfordernisse und der Zuordnung zu einem bestimmten Schwerpunkt unterzogen.
c) Die Förderungsansuchen, die die formalen Anforderungen erfüllen, werden einer

inhaltlichen und finanziellen objektiven Projektbewertung gemäß den in den Leitlinien für Förderungswerber veröffentlichten Kriterien unterzogen. Nach eingehender Prüfung erfolgt eine Auswertung der dadurch vorliegenden Ergebnisse.

- AMIF: Im Rahmen des AMIF werden Projektförderungen jedenfalls mittels öffentlichen Aufrufverfahrens vergeben. Die Anzahl und die Dauer der Aufrufverfahren werden bedarfsorientiert festgelegt. Alle Kriterien werden mit dem Aufruf auf der Webseite des BMI bzw. im dafür vorgesehenen elektronischen Datenaustausch- und -erfassungssystem (e-Cohesion) veröffentlicht.
- Für den Bereich der rein nationalen Förderungen, welche laufend, abseits von Aufrufen, gewährt werden, werden insbesondere folgende Kriterien geprüft:
    i. Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und der ARR 2014 vorgesehen sind,
    ii. Übereinstimmung mit der Förderstrategie des BMI sowie den Förderungsschwerpunkten,
    iii. Wirtschaftlichkeit und Kostenangemessenheit sowie
    iv. Budgetäre Bedeckung.
    v. Weiters werden Bedarf und Kapazität des Förderungswerbers mit einbezogen.
    vi. Darüber hinaus gelten die Förderungsvoraussetzungen gem. dieser SRL als Prüfkriterium.

d) Die endgültige Auswahl der Einreichungen im Rahmen des AMIF erfolgt durch eine Auswahlkommission, welcher die aufbereiteten Bewertungsergebnisse vorgelegt werden. Diese Kommission setzt sich aus höherrangigen Vertretern des BMI zusammen, welcher die finale Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsansuchens obliegt.

   Im Bereich der rein nationalen Förderungen erfolgt die Auswahlentscheidung durch die aufgrund der Geschäftseinteilung des BMI zuständige Fachabteilung .

e) Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird an den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsanbot gerichtet. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungswerber wird dabei darauf hingewiesen, dass die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit

verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt werden muss, widrigenfalls das Förderungsanbot als widerrufen gilt.

f) Für den Bereich der nationalen Förderungen gilt im Zusammenhang mit der laufenden Förderungsgewährung das First-Come-First-Served-Prinzip, das bedeutet, der früher eingereichte, positiv bewertete Antrag erhält den Vorzug bei knappen Budgetmitteln.

7.3 Förderungsvertrag

Der im Falle einer positiven Förderungsentscheidung abzuschließende Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten gem. 7.3.2 der gegenständlichen Richtlinie,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR idgF.,
11. Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
12. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie

13. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Insbesondere sind auch folgende standardisierte Regelungen vorgesehen:

7.3.1 Auszahlung der Förderung

1. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.
2. Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag vorgelegt worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.
3. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine wird auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und ggf. EU-Mittel Bedacht genommen. Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, behält sich der Förderungsgeber vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
4. Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf der nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmendes eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.
5. Im Rahmen der Kontrolle bzw. Auszahlung kann es auch zu einer Abstimmung mit anderen Förderungsgebern kommen.

6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen. Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

7.3.2 Berichtspflichten für Förderungsnehmer

1. Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung nach deren Abschluss binnen einer im Förderungsvertrag festgelegten Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem inhaltlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Bei mehrjährigen Leistungen sind im Förderungsvertrag Zwischenberichte (Verwendungsnachweise) zu festgelegten Terminen, zumindest jedoch jährlich, vorzusehen. Nach Projektende ist ein abschließender Verwendungsnachweis (Endbericht) vorzulegen.
2. Aus den inhaltlichen Sachberichten müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und ggf. EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diesen erzielten Erfolg hervorgehen. Im Bereich der vereinfachten Kostenoptionen ist je nach Vereinfachungsmethode ein entsprechend vorgesehener Output- bzw. erfolgsorientierter Leistungsnachweis zu erbringen.
3. Im Bereich der Realkosten muss der zahlenmäßige Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, die nicht unter die in Pkt. 6.3.2.2 dieser Sonderrichtlinie definierten Kategorie „Indirekte Kosten“ fallen, umfassen. Die Einsichtnahme in die Belege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Die Übermittlung von Papierbelegen hat postalisch zu erfolgen. Die Übermittlung von elektronisch archivierten Belegen (siehe Punkt 8.1.2.1.10.) und elektronischen Belegen hat in elektronischer Form zu erfolgen. Für die Übermittlung in elektronischer Form ist die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe zu gewährleisten. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

4. Sämtliche Projekteinnahmen bzw. -erlöse sind in jedem Fall gegenüber dem Förderungsgeber zu deklarieren.
5. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

7.3.3 Datenverarbeitung

1. Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,
   a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der zuständigen Förderstelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
   b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus, auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
   c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 der ARR 2014) übermittelt oder offengelegt werden müssen.
3. Darüber hinaus nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang

zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.

4. Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber verarbeitet werden, ist in einer Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) angeführt, die einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages bildet. Der Förderungsnehmer hat zu bestätigen, diese Datenverarbeitungsauskunft erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.
5. Der Förderungsnehmer hat weiters zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.

7.3.4 Wegfall oder wesentliche Änderung des Verwendungszwecks

1. Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen
   a. eine angemessene Abgeltung zu leisten,

b. die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
c. in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

2. Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

7.3.5 Rückforderungen

1. Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, als ungerechtfertigte Bereicherung sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere
   a. Organe oder Beauftragte des Bundes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
   b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweisen auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden;
   c. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
   d. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
   e. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
   f. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist

g. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Pkt. 5.4 lit. k) dieser Sonderrichtlinie nicht eingehalten wurden;
h. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
i. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
j. die dem Fördernehmer aufgetragenen Publizitätsauflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden;
k. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
l. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

2. Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn
   a. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
   b. kein Verschulden des Förderungsnehmer am Rückforderungsgrund vorliegt und
   c. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
3. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
4. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.
5. Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches

und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

6. Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist (Projektpartnerschaften), ist nur dann zulässig, wenn dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.
7. Die gewährte Förderung kann auf das gemäß § 16 Abs. 2 ARR 2014 zulässige Ausmaß gekürzt werden,
   a. wenn der Förderungswerber nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, die bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
   b. wenn der Förderungswerber eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

   sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der zuständigen Förderstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß §16 Zi. 1 und 2 ARR zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Pkt. 7.3.5 Zi. 1 und 2 bleiben unberührt und die Zi. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

7.3.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.
2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

7.4 Änderungen während der Projektdurchführung

Der Förderungsgeber ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.

Budgetumschichtung:

Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenkategorien (Personal-, Sachkosten und Unteraufträge) der Finanzplanung (Budgetumschichtungen) bis maximal 20 Prozent der jeweiligen Kostenkategorie sind zulässig, sofern sie dem Förderungsgeber schriftlich mitgeteilt werden. Verschiebungen von mehr als 20 Prozent des jeweiligen Kostenansatzes bedürfen der Zustimmung des Förderungsgebers und sind spätestens drei Monate vor Laufzeitende bekannt zu geben und mit einem Budgetumschichtungsantrag und neuem Finanzplan einzureichen.

Budgetänderung:

Kommt es zu Änderungen auf der Einnahmenseite (etwa, weil Förderungsgeber hinzukommen oder wegfallen), so ist während der Projektlaufzeit ein Antrag auf Budgetänderung und ein neuer Finanzplan einzureichen. Beide Dokumente sind elektronisch an den Förderungsgeber zu übermitteln und müssen genehmigt werden.

Sonstige Änderung:

Sowohl eine Budgetumschichtung (Verschiebungen von mehr als 20 Prozent zwischen den Kostenkategorien), als auch eine Budgetänderung führen zu einer Vertragsänderung. Darüber hinaus sind weitere Vertragsänderungen möglich. Der Förderungsnehmer hat den Antrag auf eine sonstige Vertragsänderung unverzüglich elektronisch zu übermitteln; die Übermittlung des Antrags hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Projektlaufzeit zu erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Antragstellung nach dieser Frist von drei Monaten möglich;

die Antragstellung hat jedenfalls innerhalb der Projektlaufzeit zu erfolgen. Der Förderungsgeber kann im Anlassfall eine sonstige Vertragsänderung initiieren. Die Vertragsänderung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsnehmer.

8. Kontrolle, Auszahlung, Evaluierung

8.1 Nachweispflichten

8.1.1 Termin der Berichtslegung

Der vollständige Endbericht sowie die Zwischenberichte sind dem Fördergeber spätestens bis zu dem im Förderungsvertrag gesetzten Termin vorzulegen. Sollte die Einhaltung des Termins nicht möglich sein, so ist vor Fristablauf ein schriftliches Ansuchen, um Fristerstreckung unter Angabe der Gründe vorzulegen.

8.1.2 Abrechnungsunterlagen für den Bereich des Realkostennachweises

1. Nur die Belege sowie Unterlagen, die nicht für eine elektronische Übermittlung geeignet sind (z.B. Belegexemplare von Publikationen oder CDs), sind gesamthaft gesammelt mittels Post bzw. Boten zu übermitteln. Alle anderen abrechnungsrelevanten Unterlagen sind elektronisch an die zuständige förderungsgewährende Stelle zu übermitteln (siehe auch Punkt 7.3.2.3).
2. Die Vorlage von Belegen ist im Rahmen von Zwischen- und Endabrechnungen erforderlich.
3. Unvollständige oder nicht geordnete Abrechnungen werden nicht kontrolliert und dem Förderungsnehmer zur Richtigstellung rückübermittelt.

8.1.2.1 Belege

1. Der Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten ist im Bereich des Realkostenprinzips mittels Belegen (Papier-Originale, elektronisch archivierte Rechnungen, elektronische Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Lohnkonten, Honorarnoten etc.) zu erbringen, wobei nur auf den Namen des Förderungsempfängers bzw. etwaiger Projektpartner ausgestellte Belege mit einem eindeutigen Nachweis der Bezahlung anerkannt werden können. Barzahlungsbelege (Papierbelege), die nicht auf den Förderungsnehmer bzw. etwaige Projektpartner ausgestellt sind, sind auf einem Blatt (DIN A/4 oder DIN A/5) aufzukleben und mit dem Kopfstempel des Förderungsnehmers zu entwerten. Die Rechnungsbelege haben die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistungen zu enthalten.

2. Die Belege sind erst auf Aufforderung der prüfenden Stelle vorzulegen. Belege sind unter Beilage von Beleglisten in fortlaufend nummerierter und dem Finanzplan entsprechender Aufstellung in geordneter Struktur vorzulegen.
3. Jedem Beleg ist der Nachweis des Zahlungsflusses anzuschließen (Kontoauszug, Überweisungsbeleg oder Auszahlungsbestätigung).
4. Es werden nur solche Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf die Maßnahme beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist.
5. Rechnungen müssen lesbar Name und Anschrift des Rechnungslegers, das Lieferdatum bzw. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung aufweisen und den Bestimmungen des § 11 Umsatzsteuergesetz entsprechen.
6. Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein. Ist dies nicht der Fall, so ist der Text schriftlich zu erläutern. Pauschalrechnungen ohne konkreten Leistungsinhalt können nicht anerkannt werden.
7. Wird zu einer Rechnung ein Skonto bzw. Rabatt angeboten, ist nur der verminderte Betrag abrechenbar.
8. Bei schlecht lesbaren Belegen (z.B. auf Thermopapier), die nach einer gewissen Zeitspanne verblassen, sind Kopien beizulegen, um eine langfristige Prüfung zu gewährleisten.
9. Für elektronisch archivierte Rechnungen und elektronische Rechnungen gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung. D.h. die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden.
10. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale evtl. vernichtet werden.
11. Die elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind ebenfalls elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.
12. So die obenstehenden Punkte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bei teilweise oder gänzlich im Ausland abgewickelten Projekten der Externen Dimension aber nicht einhaltbar sind, bestehen alternativ auch folgende Möglichkeiten, die Kosten nachzuweisen:

a. Vorlage der Originalbelege mit angeschlossener beglaubigter Übersetzung ins Deutsche oder
b. Vorlage beglaubigter Kopien von Belegen mit angeschlossener beglaubigter Übersetzung ins Deutsche oder
c. ein international anerkanntes Wirtschaftsprüfungsunternehmen nimmt vor Ort eine Abrechnung/Audit auf Basis der hier vertraglich festgelegten Förderfähigkeitsbestimmungen vor und stellt einen Bericht in deutscher Sprache zur Verfügung. Dazu hat der Förderungsnehmende sicherzustellen, dass der Bericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für eine nachprüfenden Kontrolle durch den Förderungsgeber zugänglich gemacht wird und dieser zumindest folgende Punkte enthält:
    - eine Beschreibung der angewendeten Prüfmethode inkl. der Auswahl der Stichprobenziehung (zumindest 55% jeder Kostenkategorie bei erstmaliger Prüfung eines Projektes und mindestens 30% bei fortgesetzten Projekten),
        - Aus der Stichprobe von 55 % (bzw. 30 %) der geprüften Unterlagen muss nachvollziehbar hervorgehen, dass die Ergebnisse der Prüfung auf die gesamte Abrechnung übertragbar sind, sodass der Gesamtumfang (100 %) pro Kostenkategorie abgedeckt wird.
        - Sollten bei einzelnen Kostenkategorien „Diskrepanzen“ (Abweichungen) festgestellt werden, ist die Prüfung entsprechend auszuweiten, indem zusätzliche Unterlagen herangezogen werden.
        - Durch diese Vorgehensweise ist sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Verwendung der BMI-Mittel in vollem Umfang, somit zu 100 %, gewährleistet ist.
    - Durchführung einer ex-ante Vollständigkeitsprüfung anhand einer vom BMI zur Verfügung gestellten Checkliste
    - Tabellarische Dokumentation des Prüfpfads in einer vom BMI zur Verfügung gestellten Abrechnungstabelle (gesamter Prüfvorgang) unter Anführung des letztlich gemäß den Förderfähigkeitsbestimmungen entsprechend anerkannten Gesamtförderbetrags.
        - eine Auflistung aller der Prüfung zu Grunde liegenden Ausgaben,
        - Anführung der Anzahl der geprüften Originalbelege,

- das Prüfergebnis (inkl. Fehlerquote) und die dazugehörige Stellungnahme des Förderungsnehmers inkl. der Verbesserung

Für die Plausibilitätsprüfung und Stichprobenziehung sind die „Originalkopien“ zu bestätigen und etwaige Rückfragen zu beantworten.

Im Abschlussbericht sind zusätzlich die Förderungssummen und die nach Prüfung zu-/aberkannte Beträge anzuführen, sodass das Endergebnis einer Restzahlung oder einer Rückforderung im Abschlussbericht erkennbar ist. Anonymisierte Berichte und Tabellen können zur Verfügung gestellt werden.

8.1.2.2 Zahlungsnachweise

1. Bei Barzahlungen ist auf einen ordnungsgemäßen Saldierungsvermerk (z.B. „Betrag erhalten“) mit Datum, firmenmäßiger Fertigung und Unterschrift auf der Rechnung zu achten.
2. Bei Bezahlungen im Bankverkehr erfolgt der Zahlungsnachweis durch Vorlage der Überweisungs- oder Abbuchungsaufträge, Zahlschein- bzw. Erlagscheinabschnitte, etc., jeweils zusammen mit dem Kontoauszug, auf dem die Abbuchung ersichtlich ist.
3. Bei Dauer- oder Einziehungsaufträgen sind die Kontoauszüge vorzulegen, auf denen die Abbuchungen aufscheinen.
4. Bei Telebanking ist eine Kopie des Telebankingprotokolls beizulegen; der betreffende Betrag ist zu markieren.
5. Der Kontoauszug muss von einem Konto stammen, dessen Inhaber der Förderungsnehmer bzw. Projektpartner ist.
6. Kann ein Kontoauszug nicht vorgelegt werden, so muss eine Durchführungsbestätigung des Zahlungsinstitutes beigebracht werden.
7. Bei Personalausgaben erfolgt der Zahlungsnachweis durch Belege der Gehaltsüberweisungen oder der Unterschrift der Mitarbeiter auf dem Jahreslohnkonto in Verbindung mit den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Krankenkasse.

8.2 Kontrolle

1. Durch die zuständige förderungsgewährende Stelle oder die von dieser beauftragten zwischengeschalten Stelle (Österreichischer Integrationsfonds „ÖIF“) können Vor-Ort-Kontrollen während der Projektlaufzeit zur administrativen und inhaltlichen Implementierung und Qualitätskontrolle durchgeführt werden. Im Zuge dieser Kontrollen werden für den

Bereich der Realkosten auch die im Finanzplan und in den finanziellen Zwischenberichten (zahlenmäßiger Nachweis) gemeldeten Ausgaben auf Glaubwürdigkeit überprüft (z.B. eingesetzte Mitarbeiter, Räumlichkeiten etc.), um rechtzeitig Unregelmäßigkeiten erkennen zu können.

2. Kontrolle der Projektabrechnung im Bereich des Realkostenprinzips:
   a. Die nach Projektende zu legende Endabrechnung wird durch zumindest stichprobenartige Überprüfung der Belege kontrolliert. Übersteigt die bei der Stichproben-Prüfung ermittelte Fehlerquote ein akzeptables Maß, so stellt der Förderungsgeber sicher, dass tiefergehende Untersuchungen durch Ausweitung der Stichprobe bis hin zur hundertprozentigen Prüfung sämtlicher Belege durchgeführt werden, um das Ausmaß der Unzulänglichkeiten festzustellen und entsprechende Konsequenzen wie Kürzungen der anzuerkennenden Kosten einzuleiten. Das Ergebnis dieser abschließenden Prüfung bildet die Basis für die letzte Zahlung an den Förderungsnehmer bzw. eine etwaige Rückforderung.
   b. Darüber hinaus werden von der Prüfbehörde im Rahmen einer Second-Level-Kontrolle einzelne Projekte per Stichprobe ausgesucht und deren ausgewiesene Ausgaben (im Rahmen einer hundertprozentigen Belegkontrolle) geprüft.
   c. Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann der Förderungsgeber die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers – ausdrücklich auch die Vorlage von Jahresabschlüssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie sonstigen zweckdienlichen Unterlagen– verlangen.

   d. Im Rahmen der Kontrolle bzw. Auszahlung kommt es auch zu einer Abstimmung mit anderen Förderungsgebern.
   e. Die Abrechnung wird mit dem Entlastungsschreiben an den Förderungsnehmer abgeschlossen. Gleichzeitig wird die Auszahlung der offenen Restrate der Förderung veranlasst oder ein allfälliger Rückforderungsbetrag vorgeschrieben. Mit dem Entlastungsschreiben wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt. Davon unbenommen bleibt eine allfällige nachprüfende Kontrolle durch eine na-

tionale oder europäische Prüfstelle („Second bzw. Third-Level-Kontrolle“), die zu einer Korrektur des Abrechnungsergebnisses führen kann. Das Ergebnis dieser abschließenden Prüfung bildet die Basis für die Auszahlung der letzten Rate der Förderungsmittel bzw. für eine etwaige Rückforderung.

f. Nachgängige Kontrollen der Internen Revision oder des Rechnungshofes können auch eine nachträgliche Korrektur des Abrechnungsergebnisses zur Folge haben.
g. Originalbelege werden dem Förderungsempfänger nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung und Entwertung retourniert.

3. Kontrolle der Projektabrechnung im Bereich der Vereinfachten Kostenoptionen betreffend die Standardeinheitskosten:
   a. Der Nachweis von entstandenen Kosten erfolgt in vereinfachter Form (nicht auf Belegsebene, aber nach Leistungseinheiten, Teilnehmerzahlen etc.).
   b. Die Kontrolle erfolgt durch eine Systemprüfung, in der es darum geht, die abgerechnete Leistung im institutionellen Gesamtkontext zu verstehen. Das heißt, die Systemprüfung zielt darauf ab, ein allgemeines Verständnis für die Arbeit, Dokumentation und den Output der Organisation zu verstehen, die dargestellte Leistung und die damit verbundenen Kosten nachvollziehen zu können. Darüber hinaus wird eine Stichprobe der Leistungsnachweise gezogen und geprüft. Dies bedeutet, dass jeder End-/Zwischenbericht geprüft wird und innerhalb eines jeden Berichts wird zur Kontrolle eine entsprechende Stichprobe gezogen.
   c. Die Punkte 8.2.2.a bis 8.2.2.g finden ebenso Anwendung.

4. Kontrolle des Projekterfolgs bzw. der Projektleistung im Bereich der Vereinfachten Kostenoptionen:

   Um einen möglichst realistischen Einblick in die Implementierung der Projekte zu erhalten, und um feststellen zu können, ob der geplante Erfolg eines Projekts unter Einhaltung der geforderten Qualität und allfälliger Auflagen entsprechend erzielt wird, wird bei den Kontrollen durch die Verwaltungsbehörde oder einer zwischengeschalteten Stelle auf eine Kombination aus laufender Begleitung und Evaluierung des Projektvorhabens, eines regelmäßigen und detaillierten inhaltlichen Berichtswesens sowie insbesondere auf den Nach-

weis von im Förderungsvertrag konkret vordefinierten Output- und Erfolgsindikatoren gesetzt. Ein weiterer maßgeblicher Faktor der Kontrolle ist der Nachweis von Qualifikationen des eingesetzten Projektpersonals und die in der Fördermaßnahme erreichte Zielgruppe.

Dazu haben die Förderungsnehmer umfassende Aufzeichnungen der relevanten Leistungseinheiten zu führen und diese der Verwaltungsbehörde bei in regelmäßigen Intervallen vorgesehenen Berichtspflichten oder bei laufenden Kontrollen vorzulegen. Zudem sind Zielgruppen-Listen zu führen, die zum Nachweis des Status und des Erreichens der Zielgruppe geeignet sind. Weiters ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Projektpersonal über die entsprechenden vorgegeben Qualifikationen verfügt. Die Einsichtnahme durch den Förderungsgeber oder einer für diese Aufgabe zwischengeschalteten Stelle erfolgt zum einem laufend während der Projektimplementierung bei angemeldeten bzw. auch nicht angemeldeten regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen und Projektbesuchen. Parallel dazu sind die vertraglich festgelegten Outputindikatoren projektintern zu dokumentieren und bei Fortschrittsberichten kumulativ darzustellen. Die Darstellung hat in den obligatorischen Zwischen- oder Schlussberichten zu erfolgen. Eine laufende Projektbegleitung seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle und der engmaschige Austausch mit den Projektträger soll die Kontrollmaßnahmen vervollständigen.

Dabei liegt der Fokus auf der Kontrolle des Projektfortschritts unter Einhaltung der qualitativen und gesetzlichen Auflagen. Der Erfolg des Projekts ist von den Projektträgern in regelmäßigen inhaltlichen Sachberichten und insbesondere in einem inhaltlichen Abschlussbericht ausführlich dazulegen und mittels Output- bzw. Erfolgsindikatoren zu belegen.
Für Kontrollen im Bereich der Vereinfachten Kostenoptionen sind die Bestimmungen zur Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen in Anhang 2 der gegenständlichen Sonderrichtlinie zu berücksichtigen.

8.3 Auszahlung der Förderung

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach einem vertraglich festgelegten Zahlungsplan, soweit die Förderungsmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.

Die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten erfolgt im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises.

9. Geltungsdauer

Die gegenständliche Sonderrichtlinie gilt von 01. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2029 und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden.

Dabei ist das letztmögliche Datum für den Abschluss eines Förderungsvertrages, vorbehaltlich zukünftiger anderslautender Vorgaben durch die Europäische Kommission, der 1. Jänner 2029.

Alle Änderungen durch diese aktualisierte Sonderrichtlinie erlangen rückwirkend mit Inkrafttreten der ursprünglichen Sonderrichtlinie Gültigkeit. Die valorisierten Standardseinheitskostensätze gem. Anhang 3 treten wie ausgewiesen mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

10. Anhänge

Anhang 1: Glossar

Zwischengeschaltete Stelle	jede öffentliche oder private Einrichtung, die bestimmte Aufgaben der Zuständigen Förderstelle unter deren Verantwortung ausführt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz; StF: BGBl. Nr. 1/1930
CPR	Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (kurz: Dachverordnung);
DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)
EStG	Einkommensteuergesetz 1988; Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen; StF: BGBl. Nr. 400/1988
Internationale Organisation	eine Internationale Organisation ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten, der auf Dauer angelegt ist, sich in der Regel über nationale Grenzen hinweg betätigt und überstaatliche Aufgaben erfüllt. Wesentliches Merkmal einer solchen Organisation ist, dass sie mindestens ein Organ hat, durch das sie handelt.
MRG	Mietrechtsgesetz; Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht; StF: BGBl. Nr. 520/1981
Prüfbehörde	eine innerstaatliche Behörde oder öffentliche Einrichtung, die als Kontrollorgan im Rahmen der Förderungsgewährung agiert

RGV	Reisegebührenvorschrift 1955; Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen; StF: BGBl. Nr. 133/1955
SCOs	Simplified Cost Options (Vereinfachten Kostenoptionen)
UMF	Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law, dt. Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht. Die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist eine sehr umfassende Verfahrensordnung für Ad-hoc-Schiedsverfahren. Sie bietet den Interessierten eine Basis für das Verfahren vor einem frei wählbaren Schiedsgericht mit oder ohne die Unterstützung einer Schiedsinstitution. Die Regeln können von den Parteien weitgehend frei abgeändert und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden
VB	Verwaltungsbehörde; eine innerstaatliche Behörde, die für die Verwaltung des Programms im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Programms zuständig ist.

Anhang 2: Dokument „Methodologie zur Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen bei der Förderung von EU-Projekten im Rahmen des AMIF 2021-2027“

Anhang 3: Dokument „Übersichtstabellen zur Methodologie vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen des AMIF 2021-2027“